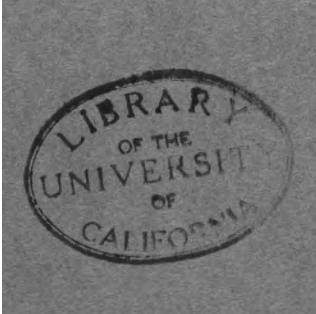
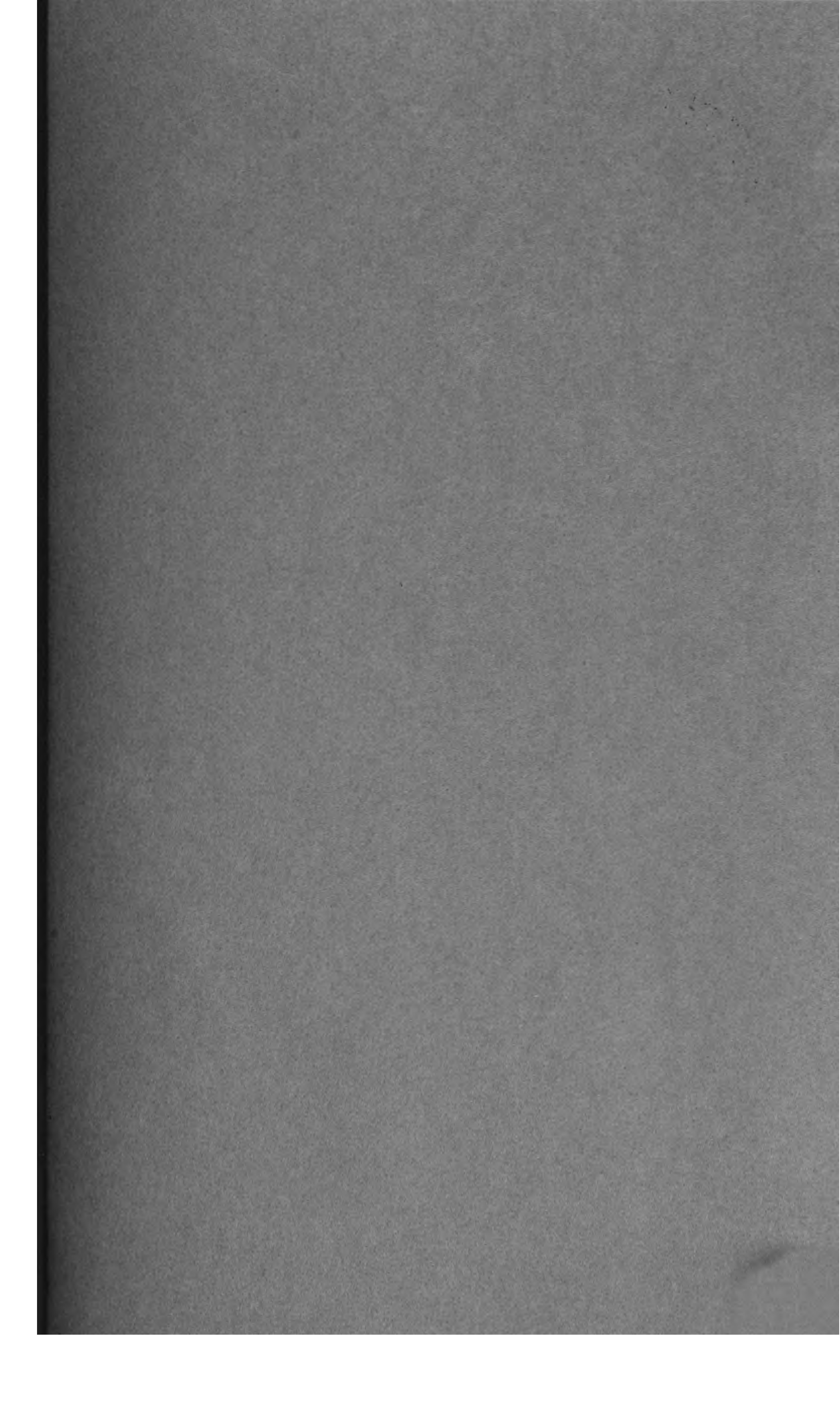

UC-NRLF
B 3 263 631


LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA



Kritik und Antikritik

in Sachen

meiner Geschichte des deutschen Volkes.

Von

Emil Michael S. J.

Erstes Heft.

Der Wiener Geschichtsprofessor Redlich.

Zweite Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1899.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Kritik und Antikritik

in Sachen

meiner Geschichte des deutschen Volkes.

Von

Emil Michael S. J.

Erstes Heft.

Der Wiener Geschichtsprofessor Redlich.

Zweite Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1899.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Als ich mich entschloß, eine deutsche Geschichte des spätern Mittelalters in der Art Janssens zu schreiben, mußte es mir klar sein, daß ein Theil der Presse diesem Unternehmen sich ähnlich gegenüberstellen werde, wie sie es bei Janssen gethan hat. Ich mußte wissen und ich habe es gewußt, daß ein derartiges Werk für viele ein Stein des Anstoßes sein und daß es in diesem Sinne von der ‚Kritik' behandelt werden wird.

Was vorauszusehen war, ist eingetroffen. Der erste Band meiner deutschen Geschichte ist von einigen Recensenten ablehnend und geradezu feindselig besprochen worden. Ihre Einwendungen sind vielfach nur eine kräftige Aeußerung des Mißbehagens, kein Gegenbeweis. Derjenige Recensent und Kritiker, welcher den Anspruch erhebt, den überaus ungünstigen Gesamteindruck, den er bei Lesung meines Buches gewonnen haben will, thatsächlich begründet zu haben, ist Oswald Redlich. Redlich, Professor der Geschichte in Wien, hat mir mit seiner fast zwölf Seiten umfassenden heftigen Recension in den ‚Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung' 20 (Innsbruck 1899), 313—325 den Fehdehandschuh hingeworfen; ich hebe ihn mit Freuden auf.

Gleich so vielen andern Recensenten erwähnt Redlich in den ersten Zeilen seiner Besprechung, daß Michael seine deutsche Geschichte bis zu dem Zeitpunkt fortzuführen gedenkt, wo Janssen begonnen hat. ‚Dem Andenken an Janssen ist Michaels Werk gewidmet, es schließt sich bis auf die Lettern und die kleinsten Aeußerlichkeiten Janssens Vorbild an. Es schließt sich ihm aber auch an in der eingehenden Schilderung der Culturzustände. Es ist ein unbestreitbares Verdienst Janssens, in seinem Werke der Cultur einen so breiten Raum verschafft zu haben, die Darstellung der Zustände geradezu an die Spitze als Grundlage seiner Geschichte des deutschen Volkes gestellt zu haben. So ist es auch Michael sicherlich als Verdienst anzurechnen, daß er mit den Culturzuständen des dreizehnten Jahrhunderts sein Werk beginnt. Wer die Geschichte eines Volkes schreibt, wird sie in solcher Richtung zu schreiben haben.' Redlich fährt fort: ‚Es ist nun Pflicht einer ernsthaften Kritik, zu prüfen, ob dieser Versuch in der That das bietet, was er bieten will und soll: ein möglichst wahres Bild der deutschen Zustände jener Zeit.' Am

Schluß der Recension stehen die Sätze: Allerdings, ‚der Gesamteindruck, den das Buch Michaels auf den Laien hervorruft und offenbar hervorgerufen hat, da in so kurzer Zeit drei Auflagen erschienen, ist der eines ungeheuer gelehrten Werkes, welches eine wohlthuend rosige Schilderung von den glänzenden Zuständen des deutschen Volkes im dreizehnten Jahrhundert entwirft... Unser Gesamteindruck aber — und wir hoffen, daß wir ihn begründet haben — ist ein anderer.‘ Redlich redet also wie ein Fachmann auf dem Gebiete der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse Deutschlands im dreizehnten Jahrhundert; man hat von diesem Vorzug meines Kritikers bisher nichts gewußt. Das von Michael entworfene Bild, erklärt Recensent, ‚vermögen wir weder als ein wahres noch als ein klares und erschöpfendes Bild zu erkennen. Es ist viel zu sehr idealisirt, viel zu sehr generalisirt, viel zu unvollkommen ausgeführt in seinen wichtigsten Partien... Dieser erste Band ist unheilbar verfehlt. Er bleibt hinter bescheidenen wissenschaftlichen Erwartungen zurück, er ist seines großen Gegenstandes nicht würdig‘. Michael ist also ganz gewiß gründlich todt gemacht, wie in einem ähnlichen Falle Alfons Huber, freilich als schlechter Prophet, über einen unbequemen Historiker einstens triumphirend bemerkte: ‚N. N. ist wissenschaftlich vernichtet.‘

Was sagt die Antikritik?

‚Michael theilt seinen ersten Band‘, referirt Redlich ganz richtig, ‚in fünf Abschnitte: I. Landwirtschaft und Bauern. II. Die Besiedlung des Ostens. III. Die Städte. IV. Das Ritterthum. Raubwesen und Friedensbestrebungen. V. Verfassung und Recht. Wir müssen dem Verfasser auf seinem Wege folgen‘, — und ich folge meinem Kritiker auf dem seinigen, um nun auch seine Aussprüche auf ihre Wahrheit ernsthaft zu prüfen.

Das Urtheil Redlichs über den ersten Abschnitt meines Buches lautet dahin, daß ‚das Bild von der Lage der Landwirtschaft und Stellung der Bauern viel zu viel Licht, zu wenig Schatten enthalte. Das kommt von dem leidigen Generalisiren, von der Nichtbeachtung verschiedener Factoren, von der einseitigen Heranziehung literarischer Quellen‘. Es ist dies eine Behauptung, deren Werth sich nach der Kraft des Beweises bestimmt, den Redlich nun anstellt. Redlich hebt folgenden Text S. 48 f. meines Buches heraus: ‚Die Grundhörigen waren persönlich frei und keineswegs so an die Scholle gebunden, daß sie dieselbe nie verlassen durften. Hatten sie ihren Verbindlichkeiten dem Gutsherrn gegenüber entsprochen, so stand es in ihrem Belieben, den Aufenthalt zu wechseln und einen andern Herrn zu wählen. Diese Freizügigkeit glich vollkommen der des freien Mannes.‘ ‚Das sind Sätze,‘ sagt Redlich, ‚die für das dreizehnte Jahrhundert in dieser Allgemeinheit durchaus nicht richtig sind und ganz falsche Vorstellungen erwecken.‘ Wiederum

eine Behauptung. Wie beweist sie Redlich? Er prüft den einen meiner Belege und legt das Resultat seiner Prüfung in folgenden Worten nieder: ‚Wenn für letztern Satz sich Michael auf Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, stützt, so findet man bei Lamprecht 1, 164. 1209—1213 nur den Nachweis, daß sich persönliche Freiheit und vollere Freizügigkeit in den Moselgegenden erst im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts entwickeln.'

Es sind nur wenige Worte, mit denen Redlich mich abgefertigt zu haben glaubt. Aber diese wenigen Worte sind in hohem Grade bezeichnend für die Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit meines Kritikers. Sie bilden den ersten von Redlich gegen mich erhobenen Einwand. Es lohnt sich daher, der Sache etwas näher zu treten. Noch einmal: ‚Bei Lamprecht 1, 164. 1209—1213 findet man nur den Nachweis, daß sich persönliche Freiheit und vollere Freizügigkeit in den Moselgegenden erst im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts entwickeln.' Ist das wahr?

Lamprecht 1, 1209 schreibt: ‚Wie weit sich der freie Zug der Grundholden auf Grund der soeben dargestellten Entwicklungen verbreitet hatte, ergibt sich am besten aus der allseitigen und eindringlichen Fixirung der Forderungen für Abzug und Einzug Grundholder in den Weisthümern des vierzehnten und der folgenden Jahrhunderte.' ‚Also', schließt Redlich, ‚hat sich vollere Freizügigkeit in den Moselgegenden erst im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts entwickelt.' Ist dieser Schluß richtig? In den Weisthümern findet es Lamprecht bezeugt, wie weit sich der freie Zug der Grundhörigen verbreitet hatte. Redlich hat übersehen, was ein Weisthum ist. Er hätte diesen Begriff sogar bei Michael finden können: ‚Diese Rechtsweisungen, welche durch die Mitwirkung der Herrschaft und der Gemeinde zu stande kamen, erklärten das durch altes Herkommen entstandene gegenseitige Verhältniß', oder, wie Schröder, Rechtsgeschichte [3] 686 sagt, ‚die Weisthümer waren ihrem ganzen Wesen nach nichts anderes als Bezeugungen des hergebrachten Rechtes und eingewurzelter wirtschaftlicher Gewohnheiten' [1]. Wenn also Lamprecht die weite Verbreitung des freien Zuges der Grundholden bereits in den Weisthümern des

---

[1] Sehr charakteristisch erklärt das Weisthum Erpel: Item Domini nostri habent decimam partem de vitibus in villa et parochia Erpele cultis et supplantatis, ante domos et in ortis, tam de pecunia botrorum venditorum quam de ipsis botris collectis, et propter vinum aggregatum et in fine extortum. Hanc vero decimam decimatam non ex longinquis temporibus obtinuerunt, sed ex mala suggestione cuiusdam bauwmeisters in inoletam consuetudinem ipsorum incolarum suorum transduxerunt proh dolor, licet iis incolis minus iuste apparente (Grimm, Weisthümer 5, 332, § 24).

vierzehnten Jahrhunderts bezeugt findet, so war nach Lamprecht dieser freie Zug der Grundholden im vierzehnten Jahrhundert bereits ein altes Herkommen, ein hergebrachtes Recht, eine eingewurzelte wirtschaftliche Gewohnheit, die mithin schon im dreizehnten Jahrhundert bestanden hat; sonst könnte von einer althergebrachten, eingewurzelten Gewohnheit nicht die Rede sein. Es ist mithin unwahr, daß Lamprecht die Entwicklung der volleren Freizügigkeit nur für das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert nachgewiesen hat. Lamprecht sagt ganz richtig: ‚Wie weit sich der freie Zug der Grundholden auf Grund der soeben dargestellten Entwicklungen verbreitet hatte, ergibt sich am besten aus der allseitigen und eindringlichen Fixirung der Forderungen für Abzug und Einzug Grundholder in den Weisthümern des vierzehnten und der folgenden Jahrhunderte.‘ Lamprecht ist sich dessen wohl bewußt, daß die Weisthümer ihrer Natur nach der Ausdruck längst bestehender Verhältnisse waren. Oder verlangt Redlich etwa zum Nachweis für den freien Zug im dreizehnten Jahrhundert Weisthümer aus dem dreizehnten Jahrhundert? Offenbar. Aber es hängt dies mit seiner mangelhaften Vorstellung vom Begriff des Weisthums zusammen. Nach Lamprecht fallen die Anfänge des freien Zuges und seiner raschen Entwicklung in das zwölfte Jahrhundert. Ich habe den Text citirt, und Redlich hat das Citat abgeschrieben. Aber was Lamprecht dort sagt, hat Redlich wiederum übersehen. Lamprecht 1, 164 ist zu lesen: ‚Wie die Verengung des Nahrungsspielraums in Fulda‘ — mithin nicht bloß in den Moselgegenden — ‚zur Auswanderung, beziehungsweise eigenmächtigen Ansiedlung der kleinen Leute führt, so auch an vielen andern Orten in der Folgezeit des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts‘ — also nicht erst im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert —; ‚die Anschauung, daß die Grundholden aus ihrem hörigen Gut gelegentlich abziehen könnten, wird gang und gäbe.‘ S. 1179 bei Lamprecht aber findet Redlich den für ihn nicht ganz bequemen Satz: ‚Das Losungswort, in welchem man, stärker vornehmlich seit erreichter glebae adscriptio, d. h. spätestens seit dem dreizehnten Jahrhundert, die Ueberwindung der alten Grundhörigkeit sucht und zusammenfaßt, heißt Freizügigkeit.‘ Redlich hat ferner übersehen, daß Lamprecht in seinem grundlegenden Werke sich nicht etwa auf die Moselgegenden beschränkt, sondern daß er in seinen Specialuntersuchungen durchgehends sich von dem Gesichtspunkt leiten läßt, ‚die allgemeinen Grundzüge der gesamten deutschen Wirtschaftsentwicklung zu betonen und festzulegen, soweit es irgend das besondere rheinische Thema gestattet‘. Ergebniß und Tragweite seiner Studien beziehen sich auf das gesamte alte Deutschland. Daß dies für den vorliegenden Fall zutrifft, davon hätte sich Redlich unschwer überzeugt, wenn er sich ein klein wenig in Grimms Weisthümern umgesehen hätte.

Aus alledem ergibt sich, daß Redlich aus Lamprecht ganz andere Dinge herausgelesen, als thatsächlich darin stehen, und daß er gegen meinen Satz nichts bewiesen hat. Er lautet in der Fassung bei Grimm, Rechtsalterthümer 346, den ich citire: ‚Schon frühe waren nicht alle Hörigen an die Scholle gebunden; manche der mildern Gattung durften ihren Aufenthalt wechseln und sich einem andern Herrn untergeben. Zumal gilt dies von den sogenannten armen Leuten‘, das heißt von den Grundhörigen, ‚und Vogtsleuten. Diese Freizügigkeit des armen Mannes, das heißt des Zinspflichtigen, gleicht vollkommen der des freien Mannes.‘ Allerdings bestand ein beachtenswerther Unterschied zwischen der Freizügigkeit der Grundholden und derjenigen des schlechthin Freien. Das hat Michael auch nicht geläugnet. Der Grundhörige hatte zuerst seinen Verbindlichkeiten dem Grundherrn gegenüber zu entsprechen, wie Michael ausdrücklich hervorhebt (vgl. Lamprecht 1, 1210—1212), eine Einschränkung, welche für den Freien nicht bestand. War der Grundhörige diesen Verbindlichkeiten nachgekommen, so ist es richtig, daß seine an sich bedingte, jetzt bedingungslose Freizügigkeit derjenigen des freien Mannes vollkommen glich.

So viel zur Beleuchtung der Aufstellung Redlichs, daß Lamprecht den Nachweis geführt, vollere Freizügigkeit habe sich in den Moselgegenden erst im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts entwickelt.

Noch merkwürdiger ist, wie Lamprecht von meinem Kritiker betreffs der persönlichen Freiheit der Grundhörigen gedeutet wird. Redlich versichert, nach Lamprecht habe sich die persönliche Freiheit der Grundhörigen in den Moselgegenden gleichfalls erst im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts ‚entwickelt‘. Die Worte sind zweideutig. Waren die Grundhörigen vor dem vierzehnten Jahrhundert persönlich nicht frei? Waren sie es? In welchem Sinne waren sie es? Was Redlich darüber denkt, ist nicht ersichtlich. Genug; Lamprecht spricht sich klar über seinen Standpunkt aus. Er schreibt S. 1212: ‚Aber welchen Fortschritt bedeutete dieses Recht (des freien Zuges) doch gegenüber frühern Verhältnissen, etwa gar gegenüber den Ausgangspunkten der grundhörigen Bewegung um die Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts. Neben der Freiheit des Grundbesitzes war jetzt die Freiheit der Person, wenn auch noch nicht ungetrübt, so doch in ihren Haupterfordernissen zum größten Theile errungen, und sie bestand jetzt sogar in vielen Fällen neben ausgedehnter Zinspflicht.‘ ‚Jetzt‘, das heißt nach Lamprecht im dreizehnten Jahrhundert, wie aus der Jahreszahl des Beleges in Note 4 unzweifelhaft hervorgeht. Die Stelle ist ein neuer Beleg dafür, daß nach Lamprecht auch die Freizügigkeit bereits während des dreizehnten Jahrhunderts in der oben gezeichneten Weise bestanden hat. Nach Lamprecht war also die Freiheit der Person in ihren Haupterfordernissen während des dreizehnten

Jahrhunderts bereits errungen. Aber sagt nicht Michael ohne weiteres, daß die Grundhörigen in derselben Zeit persönlich frei waren? Gewiß. Und zwar sind die Grundhörigen nicht erst im dreizehnten Jahrhundert, sondern von alters her persönlich frei gewesen — versteht sich im Gegensatz zu den Eigenleuten, von denen Michael kurz zuvor gehandelt hatte. Lamprecht aber vergleicht die persönliche Freiheit der Grundhörigen nicht mit der persönlichen Gebundenheit der Leibeigenen, sondern mit ‚jener Freiheit der Person, welche uns heutzutage unerläßlich scheint'. Unter dieser Rücksicht ist sowohl wahr, was Lamprecht sagt, daß die Freiheit der Person, wenn auch noch nicht ungetrübt, so doch in ihren Hauptersordernissen zum größten Theile errungen war, und es ist richtig, was Michael mit vielen andern sagt, daß die Grundhörigen von jeher frei gewesen sind.

Ich lasse es dahin gestellt, ob Redlich diese Unterscheidungen zu würdigen im stande ist. Jedenfalls beruht die ganze hier erörterte Anklage nicht auf Wahrheit.

Nach den bisher gebotenen Proben von der Wissenschaft und dem Scharfsinn Redlichs, der sich auf dem Gebiet der deutschen Wirtschaftsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts dem Laien und Dilettanten als Fachmann gegenüberstellt, können die zahlreichen, selbst für einen Historiker von Durchschnittsbildung tief beschämenden Blößen, die er sich im folgenden gibt, nicht mehr befremden. An die Bemerkung über die persönliche Freiheit und vollere Freizügigkeit schließt sich in Redlichs Recension ein Vorwurf, der auch jedem Laien eine Vorstellung von der fachmännischen Schulung meines Kritikers in diesen Dingen zu geben vermag. Bei Michael 49 steht der Satz: ‚Für Herrenlose, welche sich auf grundhörigem Boden niederließen, hatte dies die wohlthätige Folge, daß sie einen Schutzherrn erhielten und gesichert wurden gegen das harte Wildfangsrecht, dem der vogelfreie Mann ausgesetzt war.' ‚Also,' entgegnet Redlich, ‚herrenlose Leute wären vogelfrei gewesen, und das Wildfangrecht hätte sich gegen Vogelfreie gerichtet!' Mehr sagt Redlich nicht. Es genügt ihm, diese Schlußfolgerung gezogen und seinen Spott über ihre Absurdität durch ein Ausrufungszeichen angedeutet zu haben. Aber wo bleibt der Fachmann? Ludwig v. Maurer, der sicher einer war, schreibt Fronhöfe 2, 93 f.: ‚Wer weder schöffenbar frei noch bei den Angelsachsen in eine Freipflege aufgenommen und ebensowenig Vasall, Ministeriale, Grund- oder Schutzhöriger oder Leibeigener, also weder durch die königliche Gewalt noch durch einen Lehens-, Dienst-, Hof-, Schutz- oder Leibherrn geschützt war, **der gehörte zu den herrenlosen Leuten.** Sie waren, eben weil sie keinen Herrn hatten, schutzlos und als schutzlose Leute rechtlos und deshalb **eben so frei wie der Vogel in der Luft** oder wie der Wolf in dem Walde, den man ungestraft tödten durfte. Mit vollem Rechte konnten

sie daher, wie die Geächteten bei den Angelsachsen, Wolfshäupter oder vielmehr Wolfshauptträger, in Deutschland aber Wildfänge oder Wildflügel, das heißt wild herumziehende, aufgefangene Menschen, und in Westfalen Biesterfreie, das heißt arge oder böse Freie oder vogelfreie Leute, genannt werden.‘ Also die herrenlosen Leute waren wirklich vogelfrei, waren Wildfänge, und da sich das Wildfangsrecht gegen herrenlose Leute gerichtet hat, so hat es sich wirklich auch gegen Vogelfreie gerichtet. Man frägt: Wie kommt doch Redlich zu seinem spottenden Tadel? Die Erklärung liegt auf der Hand: Redlich, dem Fachmann, ist es völlig entgangen, was herrenlose Leute sind; und vielleicht liegen ihm die Begriffe Wildfangsrecht und Vogelfreiheit eben so fern. Mein Kritiker kritisirt, um mich seiner eigenen gewählten Ausdrücke zu bedienen, ‚ahnungslos ins Blaue hinein‘. Michael aber zweifelt ernstlich, ob seine in der Recension mehrfach verhöhnten ‚schwellenden Anmerkungen‘ für Redlich in der That die nöthige Schwellung besitzen.

Redlich fährt fort: ‚Aus dem Antheil an dem „Hofregiment“ und „aus dem Recht auf die Erbfolge erklärt sich (nach Michael) die Verpflichtung der Hörigen, für den Fall einer Heirat außerhalb des Hofverbandes die Einwilligung des Herrn einzuholen. Der Gutsherr erhob gegründeten Anspruch, daß nicht etwa ein Unwürdiger oder gar einer seiner Todfeinde in den Verband des Hofes käme und Erbrecht erlange. Für Ehen unter den Hörigen derselben Herrschaft war wohl auch die Genehmigung des Herrn erforderlich, aber sie durfte nie verweigert werden“. Wie schief ist doch diese Deduction‘, ruft Redlich aus, ‚welch falsche Sentimentalität ist hineingetragen in ein Verhältniß, bei welchem das Einwilligungsrecht des Herrn seine ganz reale Begründung besaß! Das hat gerade Lamprecht a. a. O. 1203 ff., den Michael wieder citirt, klar und eingehend auseinandergesetzt. Und wo steht der Beleg für die so apodiktisch hingestellte Behauptung, daß die Genehmigung nie verweigert werden durfte?‘ — Worin die ‚ganz reale Begründung‘ für jenes Einwilligungsrecht des Herrn bestand, hat Redlich nicht ausgesprochen. Indes kann es nicht zweifelhaft sein, was er sich darunter dachte. Bei Lamprecht 1, 1203 hat er etwas von dem ‚ursprünglichen Eigenthum des Herrn am Körper des Unfreien‘ gelesen und daß ‚von diesem Eigenthum in der That recht wesentliche Stücke auf die Grundhörigkeit des frühern Mittelalters übergegangen waren‘. Das ‚ursprüngliche Eigenthum des Herrn am Körper des Unfreien‘ ist nach Redlich die ‚ganz reale Begründung‘ für das Einwilligungsrecht des Herrn, und zwar findet Redlich dies ‚klar und eingehend auseinandergesetzt‘ bei Lamprecht. Da ist es denn offenbar eine schiefe Deduction und eine falsche Sentimentalität, wenn Michael das Recht der grundherrlichen Heiratserlaubniß durch das Recht der Fernhaltung ungehöriger, feindseliger Elemente von dem Hofverbande erklären will. — Doch die Berufung

meines Kritikers auf Lamprecht ist auch diesmal recht unglücklich. Redlich hat ein Wörtchen im Texte Lamprechts übersehen. Lamprecht sagt: ‚Von diesem Eigenthum waren in der That recht wesentliche Stücke auf die Grundhörigkeit des früheren Mittelalters übergegangen.‘ Man ist nun allgemein darüber einig, daß das dreizehnte Jahrhundert nicht zum frühern Mittelalter zu rechnen ist, und ich denke, daß dies wohl auch Redlich zugeben wird. Auf Lamprecht kann sich also Redlich nicht berufen dafür, daß jenes Einwilligungsrecht des Herrn im dreizehnten Jahrhundert in dem ‚ursprünglichen Eigenthum des Herrn am Körper des Unfreien‘ seine ganz reale Begründung besaß. Mehr noch. Lamprecht ist entschieden gegen diese Auffassung. Nach Lamprecht ‚verschwanden im allgemeinen die Zusammenhänge der personalen Bindung dort völlig, wo ein förmlicher Bruch mit den alten grundhörigen Verhältnissen durch Einführung freier Pacht stattfand; die freien Pachten waren aber im zwölften Jahrhundert aufgekommen und hatten seit dem dreizehnten Jahrhundert immer weitergegriffen‘. Nach Lamprecht war ‚mit dem zwölften Jahrhundert die grundherrschaftliche Organisation des neunten und zehnten Jahrhunderts antiquirt‘. So Lamprecht 1, 1143. 1179. 1201. Redlich hat den Uebergang von der persönlichen Unfreiheit zur glebae adscriptio und von dieser zur Freizügigkeit nicht beachtet, wie sich schon aus frühern Erörterungen ergab. Mit einem Wort: während des ganzen spätern Mittelalters, also sicher vom dreizehnten Jahrhundert an, ist nach Lamprecht die ‚ganz reale Begründung‘ des in Rede stehenden Einwilligungsrechtes nicht dort zu suchen, wo Redlich sie zu finden wünscht. Wenn trotzdem in einem vereinzelten Falle ‚des Rechtes der Heiratsvergabung‘ und seiner Aufhebung noch im dreizehnten Jahrhundert Erwähnung geschieht, so sollte mein Kritiker der letzte sein, der eine derartige Erscheinung zu generalisiren versucht ist. Zudem kann sie mit längst antiquirten Verhältnissen nicht in causalem, sondern nur in einem rein äußerlichen Zusammenhang stehen.

Es fällt mithin die Grundlage für Redlichs Vorwurf einer schiefen Deduction. Und die falsche Sentimentalität Michaels? Wäre es falsche Sentimentalität, wenn Redlich sich gegen ein verdächtiges Individuum wehren würde, das sich bei ihm einnisten wollte? Ist es falsche Sentimentalität, daß im Lehensrechte die Heiratserlaubniß versagt werden durfte, wenn die Tochter des Vasallen an einen Feind des Lehensherrn verheiratet werden sollte? Wie nun im Lehensverhältniß eine Heirat die Befugnisse und Verbindlichkeiten sowohl des Vasallen als des Lehensherrn wesentlich beeinflussen mußte, so auch im Hofrecht, zumal wenn es sich um erbberechtigte Grundhörige handelte. Ist es da wirklich falsche Sentimentalität, aus diesen Beziehungen das Recht der Heiratserlaubniß des Herrn zu erklären? Karl Schmidt, ein Fachmann, ist

in seinem Werke über das Ius primae noctis 57—59 anderer Ansicht; damit darf sich Redlich bescheiden.

Die letzte Beschwerde, welche mein Kritiker betreffs dieses Punktes mit ebensoviel Entrüstung wie Siegesbewußtsein vorträgt, liegt in der Frage: ‚Und wo steht der Beleg für die so apodiktisch hingestellte Behauptung, daß die Genehmigung nie verweigert werden durfte?‘ Antwort: Zunächst ist meine Behauptung gar nicht so apodiktisch, wie Redlich hier glauben macht. S. 54 sage ich: ‚Für Ehen unter den Hörigen derselben Herrschaft war wohl auch die Genehmigung des Herrn erforderlich, aber sie durfte nie verweigert werden.‘ Redlich hat in unerlaubter Weise meinen Satz generalisirt und mir eine unrichtige Behauptung untergeschoben. Für den von ihm generalisirten Satz weiß ich keinen Beleg. Wohl aber kann Redlich für meinen Satz die reichsten Belege finden bei v. Maurer, Fronhöfe 3, 167, welcher das Ergebniß seiner Untersuchungen in die Worte zusammenfaßt: ‚Ehen unter hörigen Genossen waren keiner weitern Beschränkung unterworfen, als daß der Hof- oder Grundherr um seine Einwilligung gebeten werden mußte. Diese Einwilligung durfte jedoch nicht abgeschlagen werden.‘ Eingehender handelt hierüber und mit Beigabe ‚schwellender Anmerkungen‘ Karl Schmidt, Ius primae noctis 59 ff.: ‚Für Heiraten unter Genossen war bisweilen nur bei Standesunterschied der Brautleute eine grundherrliche Erlaubniß erforderlich, oder es galt der Grundsatz, daß dieselbe zwar nachgesucht werden mußte, aber nicht verweigert werden konnte. Noch häufiger war den Hörigen allgemein gestattet, innerhalb der Herrschaft ihres Grundherrn frei zu heiraten, ohne dazu einer Genehmigung zu bedürfen. Zuweilen waren auch Heiraten zwischen hörigen und freien Personen allgemein erlaubt, und nur Heiraten unter Hörigen verschiedener Herrschaften (Ungenossen) an die Genehmigung eines der beiden oder beider Grundherren gebunden. In zahlreichen Urkunden finden sich Bestimmungen über das Verbot solcher ungleichen Heiraten und Strafbestimmungen für Uebertretung der Vorschriften über Einholung der Heiratserlaubniß. Das Verbot, sich mit Ungenossen zu verheiraten, galt bei einigen Hörigen nur für die Männer, bei andern nur für die Töchter der Hörigen; daneben gab es auch Hörige, die ohne Unterschied des Geschlechts sich frei verheiraten konnten, ohne einer grundherrlichen Erlaubniß zu bedürfen.‘ Mein Kritiker wird zugeben müssen, daß diese aus den Quellen geschöpfte Schilderung noch weit ‚wohlthuend rosiger‘ ist als diejenige Michaels. Das Endergebniß lautet auch hier: Redlichs Anklage beruht nicht auf Wahrheit.

Ich gehe zur nächsten Ausstellung Redlichs über, welcher folgende Sätze auf S. 55 meines Buches beanstandet. ‚Ein Schutz für die Hörigen lag

auch darin, daß der Grundherr ohne die Zustimmung der Hörigen keine neue Belastung einführen durfte. [Gegen diesen wahren Satz hat Redlich nicht einmal den Schein eines Beweises versucht.] Handelte derselbe pflichtwidrig, vernachlässigte er seine Leute, so wurden diese gleichfalls ihrer Verbindlichkeit ledig und konnten oder mußten frei werden.' Mein Kritiker schreibt: ‚Zu diesem letzten unerhörten Satz wird auf Ratzinger, Armenpflege 227, hingewiesen. Aber Ratzinger spricht davon, daß die Kirche von jeher Tödtung und Mißhandlung von Leibeigenen durch ihre Herren verdammt und zu verhindern versucht hatte und daß sie bei schweren Vergehen „außer der kirchlichen Buße regelmäßig noch Freilassung von Leibeigenen" verlangte. Man sieht, daß da absolut kein Beleg für Michaels Behauptung zu finden ist.' So Redlich, der Fachmann. Citirt Michael und gibt er in den Noten ausgiebige, den Text begleitende und ergänzende Aufschlüsse, so klagt Redlich über ‚schwellende Anmerkungen', über den ‚Schwall von kunterbunter Literatur, die über den bestürzten Leser ausgegossen wird'., oder er übersieht die Citate oder er mißdeutet dieselben und liest Dinge heraus, die nicht darin stehen. Citirt Michael nicht oder citirt er mit einer gewissen Reserve, so ist für Redlich die Darstellung ‚unerhört', soll heißen: Redlich hat von derlei Dingen nie etwas gehört. Redlich hat nie etwas von Nr. 71 des Schwabenspiegels (herausg. von Laßberg) gehört, wo es heißt: ‚Swer eigen liute hat und kumt ir einz in sinem dienste in einen siehtuom und wil im der herre an sinen notdurften niht ze staten komen und vertribet ez von sinr helfe und von sinem huse offenliche und kumt im nit ze helfe do er im wol geholfen mohte han und wirt er gesunt, der mensche ist iesa [sogleich] vri.' Redlich hat nie etwas von einem Weisthum der drei Höfe des Stifts Essen im overijsselschen Sallande gehört. Dieses Weisthum trägt die Jahreszahl 1324. An dieser Zahl wird mein Kritiker nicht straucheln, wenn er sich an das erinnert, was ich oben von dem Wesen des Weisthums gesagt habe. Obendrein sind in der Urkunde selbst die hier aufgezählten Bestimmungen ausdrücklich als ‚olde rechte' bezeichnet. Am Schluß des Weisthums aber findet sich die Satzung: ‚en weer dit den hilligen luden in enigen puncten verargert, anders dan hier voorgemelt staet, dat solde sy afdoen, ende dede die abdisse des niet, so en weren die hillige lude oer niet schuldig' (Grimm, Weisthümer 3, 878). Der Text ist klar. Sollten die hilligen lude meinem Kritiker Schwierigkeiten machen, so findet er bei Michael 49 die nöthige Aufklärung. Redlich hat nie etwas gehört von dem, was v. Maurer, Fronhöfe 2, 77, sagt: ‚Die Grundhörigen wurden sogar ganz frei, wenn der Herr sie vernachlässigt oder selbst seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hatte. Wenigstens waren sie sodann ebenfalls frei von ihren Verbindlichkeiten und brauchten auch ihrerseits nichts mehr zu leisten.'

Die Beschwerde Redlichs über mein Citat aus Ratzingers Armenpflege ist unbegreiflich. Redlich reißt aus der ganzen Seite, die ich citire, ein Sätzchen heraus und verschweigt, daß Ratzinger nach dem Beispiel anderer ‚leibeigen‘ sehr oft und zwar auch an jener Stelle mehrfach im Sinne von ‚grundhörig‘ versteht. Die Beschwerde Redlichs ist um so unbegreiflicher, da ich das Citat aus Ratzinger nicht als eigentlichen Beleg für meine Behauptung angeführt habe, sondern nur vergleichsweise; ich citire: ‚Vgl. Ratzinger, Armenpflege 227‘. Daß aber da, wo von der pflichtwidrigen Behandlung, von der Vernachlässigung der Grundhörigen durch ihre Herren und von den entsprechenden Rechten der unbillig Behandelten die Rede ist, ein Hinweis auf die Gesetzgebung und milde Praxis der Kirche nahe liegt und vielen Lesern erwünscht ist, halte ich für ‚absolut‘ ausgemacht. Also wiederum: Mein Kritiker kritisirt ‚ahnungslos ins Blaue hinein‘. Was seiner nicht etwa auf ernsten Studien beruhenden Vorstellung vom Mittelalter und im besondern vom dreizehnten Jahrhundert zuwiderläuft, das ist unwahr, das ist unerhört. Redlich ist in diesen Materien nicht etwa Dilettant, das wäre zu viel gesagt; er ist Laie und unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Laien, der sich seiner Unzulänglichkeit bewußt ist, in unvortheilhafter Weise nur durch ein geringeres Maß von Vorsicht und Bescheidenheit.

Redlich setzt sein Sündenregister in folgender Form fort: ‚S. 57 wird über Untheilbarkeit der Bauerngüter gesprochen auf Grund des Sachsenspiegels, dessen erbrechtliche Bestimmungen ohne weiteres als gemein deutsches Recht in Anspruch genommen werden, was besonders stark in dem Satz hervortritt: „Einen weitern Schutz fand der Bauer in der Bestimmung des Sachsenspiegels, daß Erbschaftsschulden von dem Erben nur insoweit zu bezahlen seien, als die fahrende Habe reicht. So lebte in dem unbeweglichen Gut gleichsam die Familie als solche fort.“ Michael hat sich nicht darum gekümmert, daß gerade diese Bestimmung des Sachsenspiegels im dreizehnten Jahrhundert fast allgemein aufgegeben ist, daß sie schon im Deutschen- und Schwabenspiegel nicht mehr erscheint (vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [3] 737 f.). Und überhaupt hatte in diesem Rechtssatz, so weit und so lange er galt, selbstverständlich nicht nur der Bauer, sondern jeder Grundbesitzer Schutz gefunden.‘

Auch dieser Vorwurf meines Kritikers ist völlig unbegründet. Es ist ganz richtig, was Schröder sagt, daß die Verpflichtung der Zahlung von Erbschaftsschulden über die fahrende Habe hinaus im Spiegel deutscher Leute (entstanden vor dem Jahre 1275) und im spätern Schwabenspiegel nicht mehr ausgesprochen ist; beide Quellen sind süddeutsch. Aber ist es darum wahr, was Redlich behauptet: ‚Gerade diese Bestimmung des Sachsenspiegels ist im dreizehnten Jahrhundert fast allgemein aufgegeben‘? Der Satz ist zum mindesten zweideutig und mißverständlich. Eine Bestimmung, die im

dreizehnten Jahrhundert fast allgemein aufgegeben ist, würde im dreizehnten Jahrhundert fast nirgends bestehen. Kann man das von einer Bestimmung behaupten, die sich im Sachsenspiegel findet, der um das Jahr 1230 verfaßt wurde, und nicht bloß im Sachsenspiegel, sondern auch in einer ‚Anzahl mit demselben direct in Zusammenhang stehenden Quellen'? So außer den bei Stobbe im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts 5, 303—304 und in seinem Handbuch des deutschen Privatrechts 5, 50[4] angeführten auch in der viel verbreiteten Glosse zum sächsischen Weichbildrecht Artikel XXVI, die wahrscheinlich aus dem vierzehnten Jahrhundert stammt, sicher nicht aus früherer Zeit. Sie combinirt Sachsenspiegel, Landrecht 1, 52, § 1 mit 1, 6, § 2 und erklärt ausdrücklich: Vom Eigen, d. h. vom Grundeigenthum, ‚darff er keine schuld gelden darumme, daz man das eigen ane erben orloub nicht vorgebin mag' (ed. Daniels). Mag übrigens Redlich über diesen Punkt nach Belieben urtheilen, jedenfalls ist die Anschuldigung ungerechtfertigt, daß Michael ‚die erbrechtlichen Bestimmungen des Sachsenspiegels ohne weiteres als gemein deutsches Recht in Anspruch nimmt'. Wenn von einer Rechtssatzung des Sachsenspiegels die Rede ist, so wird auch ein Laie, der weiß, daß Sachsen und Deutschland nicht dasselbe sind, die nöthige Beschränkung finden. Ja er wird, wenn er von dem Einfluß des Sachsenspiegels auf andere Rechtsbücher nichts weiß, der Geltung des Sachsenspiegels sogar engere Grenzen ziehen, als Michael in seinem Text es beabsichtigt.

‚Und überhaupt hatte in diesem Rechtssatz, so weit und so lange er galt, selbstverständlich nicht nur der Bauer, sondern jeder Grundbesitzer Schutz gefunden.' Aber Redlich hat, um gegen Michael mit Grund eine neue Anklage erheben zu können, nicht festzustellen, was ohnehin jedermann weiß, daß in dem betreffenden Rechtssatz auch andere Grundbesitzer Schutz gefunden haben, sondern Redlich mußte beweisen, daß der Bauer dort, wo der Satz galt, in ihm keinen Schutz gefunden hat.

Auch für die Untheilbarkeit der Güter nimmt Michael nach Redlich den Sachsenspiegel als gemein deutsches Recht in Anspruch. Es ist wahr, hier rede ich im Text nicht vom Sachsenspiegel, sondern ich stelle es als allgemein deutsches Recht hin, daß die Güter ungetheilt bleiben mußten bei dem Tode der Inhaber. Um so ungerechtfertigter ist die Ausstellung Redlichs, daß ich ‚über Untheilbarkeit der Bauerngüter auf Grund des Sachsenspiegels spreche'; soll heißen im Sinne Redlichs: lediglich auf Grund des Sachsenspiegels. Ich citire auch den Sachsenspiegel, ganz richtig. Ich wollte diese Hauptquelle als solche markiren und daran zugleich eine Verfügung Gregors XI. knüpfen, welche gegen jenen Paragraphen des Sachsenspiegels gerichtet ist. Aber hat denn Redlich die ‚schwellende Anmerkung' nicht gesehen, mit der ich fünf Zeilen später den ganzen Absatz über Untheilbarkeit der

Güter belegt habe? Ich citire sechs Autoren. Hätte sich mein Kritiker doch wenigstens den einen oder andern etwas näher angesehen, z. B. v. Maurer, Fronhöfe 4, 321—322. Hier ist, wie Redlich sagen würde, ein Schwall von Literatur über den bestürzten Leser ausgegossen zum Beweise dafür, ‚daß die Untheilbarkeit der Hofgüter eine nothwendige Folge des Hofverbandes und der ungetheilten Gemeinschaft war, in welcher die Familiengenossenschaften lebten. Sie war demnach ursprünglich ebenso verbreitet als die Hofverfassung und die Familiengenossenschaft selbst. Nur mit Zustimmung des Hofherrn und der hörigen Familie konnte das Hofgut getheilt werden. Die Untheilbarkeit der Hofgüter bildete demnach ursprünglich allenthalben und bei allen Arten von Hofgütern die Regel. Sie beruhte auf altem Herkommen. Daher findet man die Untheilbarkeit der Hofgüter in allen alten Hofrechten und Weisthümern, in der ehemaligen Abtei Prüm ebensowohl wie in Elmenhorst, in Paderborn, im Lande Delbrück und in andern Theilen von Westfalen, im Hochstifte Fulda, im Fürstenthum Calenberg, in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, in Kurhessen, im Odenwald, in der Pfalz am Rhein, zu Kirburg im Westerwald, in der Schweiz, in den bayrischen Hofmarken, im ehemaligen Fürstenthum Eichstädt u. a. m., insbesondere auch bei den Schaftgütern in der Abtei Prüm im Fürstenthum Luxemburg. Zuweilen wurde die Untheilbarkeit des Hofgutes zu allem Ueberflusse auch noch ausdrücklich stipulirt'. Dabei hat v. Maurer in seinem Notenschwall mehrere wichtige Quellen gar nicht erwähnt. Es sind der Spiegel deutscher Leute 71 f und der Schwabenspiegel 22, I. Ebenso fehlen bei v. Maurer die österreichischen Quellen. Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert S. 135, heißt es: ‚Das deutsche Recht ging von der Ansicht aus, daß der Erbe zu dem Gute geboren sei und nothwendig Nachfolger des Erblassers sein müsse, und um dieses auf den Todesfall gehende Recht zu sichern, enthalten die meisten Quellen der damaligen Zeit ein Veräußerungsverbot, wodurch die Veräußerungsbefugniß unbeweglicher Güter von der Einwilligung des Erben abhängig gemacht wurde.' Nun folgt im besondern für Oesterreich eine Fluth von Belegen. Michael hat also über die Untheilbarkeit der Güter nicht n u r auf Grund des Sachsenspiegels gesprochen, hat auch dessen erbrechtliche Bestimmungen nicht ohne weiteres als gemein deutsches Recht in Anspruch genommen, sondern hat durch seine Literaturangaben dem achtsamen Leser Gelegenheit geboten, sich davon zu überzeugen, daß die Bestimmung des Sachsenspiegels in der That ein allgemein geltendes Recht darstellt.

Ich fasse das Resultat der ganzen bisherigen Prüfung zusammen. Daß Michael von der Stellung der Bauern im dreizehnten Jahrhundert ein viel zu ideales Bild entworfen hat, ist von Redlich nicht bewiesen worden. Durch die Antikritik seiner Beschwerden hat sich ferner ergeben, daß sämtliche Punkte,

die Redlich beanstandet hat, vollkommen richtig sind, daß Redlichs Vorwürfe lediglich ‚aus dem leidigen Generalisiren, aus der Nichtbeachtung verschiedener Factoren, aus der einseitigen Heranziehung literarischer Quellen‘ hervorgegangen sind. Ich habe im vorausgehenden den ganzen ersten Theil der Recension Satz für Satz einer Antikritik unterzogen. Nichts, gar nichts hat sich als irgendwie stichhaltig erwiesen. Nichts davon ist wahr. Und nun folgen noch acht eng gedruckte Seiten Redlichscher Kritik! Sie stehen genau auf der wissenschaftlichen Höhe des Eingangs. Zur Aufklärung des Publikums über die Leistungsfähigkeit meines Recensenten ist es nicht nöthig, sogleich alles zu sagen, was über die Recension gesagt werden kann. Vorderhand erachte ich es für überflüssig; ich füge nur noch einige Stichproben bei, und zwar wähle ich solche aus, die ich nach der Auffassung meines Gegners — um wiederum in seinen Ausdrücken zu reden — als pièces de résistance betrachten muß.

Zu diesen gehört zweifelsohne der emphatische Text S. 317: ‚Und nun‘, sagt Redlich, ‚nach solchen Exempeln‘ — es sind ebendieselben, die ich hier behandelt habe — ‚knüpfen wir, um Michaels Darstellung weiter zu beleuchten, an seinen oben schon (S. 314) angeführten Satz an: „Verletzungen des kaiserlichen Gebotes (Friedrichs II. von 1220 gegen die Schädigung von Ackersleuten) mögen allerdings stattgefunden haben.“ Das klingt so harmlos, so nebensächlich: Schädigungen von Bauern mögen im dreizehnten Jahrhundert allerdings vorgekommen sein, nun ja, aber sie sind nicht der Rede werth im Vergleich zur glänzenden Lage der Bauern, die in Wohlbehagen und Uebermuth schwammen. Aber, aber! Ist denn nicht jede Seite der Quellen jener Zeiten voll von directen und indirecten Nachrichten über Krieg und Fehde, über Raub, Brand, Plünderung und Verwüstung des flachen Landes. Tausendmal und tausendmal, immer und immer wieder, überall im ganzen Reiche ist der Bauer geschädigt worden durch die unaufhörlichen Kämpfe der großen und kleinen Herren. Diese allgemeine, andauernde Unsicherheit ist ja geradezu ein charakteristisches Merkmal jener mittelalterlichen Zeiten, und gerade im dreizehnten Jahrhundert ist der Mangel an Frieden und Sicherheit, die Fülle von Fehden und Räubereien, die Selbsthilfe mit gewaffneter Hand, die Schädigung von Kirchen und Klöstern, von Bürgern und Bauern ganz entschieden stärker und fühlbarer geworden.‘ Diese Stelle ist in der That eine ‚weitere Beleuchtung‘ nicht der Darstellung Michaels, dem Redlich noch nichts anhaben konnte, sondern der Eigenart meines Recensenten. Was sollen die journalistischen und generalisirenden Uebertreibungen, die in den Worten liegen: ‚Jede Seite der Quellen jener Zeiten ist voll . . . Tausendmal und tausendmal, immer und immer wieder, überall im ganzen Reiche‘? Wie über die verschrieenste Periode des dreizehnten Jahrhunderts, über die kaiserlose, schreckliche Zeit‘ des Interregnums ein wahrer Historiker denkt,

kann Redlich nachlesen bei Leo, Territorien 1, 1—3. Indes angenommen einmal und zugegeben, es sei alles so, wie Redlich es überaus düster und schwarz geschildert hat, was hat er gegen Michael bewiesen? Antwort: Nichts. Michael schreibt: ‚In einer Zeit wilder Kämpfe war es von Wichtigkeit, daß zum Schutze des Landmannes und des Ackerbaues nicht bloß die Kirche mit geistlichen Strafen, sondern auch die weltliche Macht eintrat. Friedrich II. erließ bei Gelegenheit seiner Kaiserkrönung im Jahre 1220 die Bestimmung, daß Ackersleute und überhaupt jene, die mit Landbau beschäftigt sind, allenthalben Sicherheit genießen sollten. Niemand dürfe sich unterstehen, ihre Person, ihre Rinder, ihre Ackergeräthe, und was sonst zur landwirtschaftlichen Arbeit gehöre, anzutasten oder zu rauben. Wer diesem Befehle zuwiderhandle, solle den Schaden vierfach ersetzen und der Reichsacht verfallen.‘ [1] Nach den Erfahrungen, die ich mit meinem Kritiker gemacht habe, kann ich ihm allerdings nicht zumuthen, daß ihm eine sehr gewöhnliche Regel geläufig ist, die man bei Erklärung von Gesetzen zu beobachten hat. Diese Regel heißt: Sunt strictae interpretationis, d. h. unter anderem: ein Verbot bezieht sich nur auf das, was wirklich verboten ist, nicht auf anderes, so eng dies auch mit dem Gegenstand des Verbotes in Beziehung stehen mag. Was hat nun Kaiser Friedrich II. in seinem Gesetz ausdrücklich und unter bestimmter Strafe verboten? Antwort: Schädigung der Person des Landmanns, seiner Geräthe, seiner Rinder und alles dessen, was sonst zur wirtschaftlichen Arbeit gehört. Also die Verwüstung der Aecker hat er erlaubt? Folgt durchaus nicht. Aber die Aecker sind in dem Gesetz nicht erwähnt. Der Kaiser will sagen: Wenn Fehden nun einmal sein müssen, wenn infolgedessen Verwüstungen des Landes unabwendbar sind, so sollen doch wenigstens die Person des Landmanns, seine Rinder, seine Werkzeuge 2c. geschützt sein. ‚Verletzungen dieses kaiserlichen Gesetzes mögen allerdings stattgefunden haben‘, sagt Michael. Und zwar haben Verletzungen des kaiserlichen Gesetzes ‚häufig‘ stattgefunden, wie aus den unmittelbar folgenden Worten hervorgeht: ‚Dem Bauer blieb in solchem Falle häufig nichts weiter übrig, als seine Habe in das benachbarte Gotteshaus zu retten und sich innerhalb der Kirchhofmauer gegen die Friedensstörer zur Wehr zu setzen.‘ Klingt das wirklich so harmlos, so nebensächlich? Keineswegs. Redlich aber hat mit seinen allgemeinen

[1] Agricultores et circa rem rusticam occupati dum villis insident, dum agros colunt, securi sint quacumque parte terrarum, ita ut nullus inveniatur tam audax, ut personam, boves, agrorum instrumenta aut si quid aliud sit quod ad operam rusticanam pertineat invadere, capere aut violenter auferre presumat. Si quis autem statutum huiusmodi ausu temerario violare presumpserit, in quadruplum ablata restituat, infamie notam ipso iure incurrat, imperiali animadversione nichilominus puniendus (bei Huillard-Bréholles 2, 6).

Phrasen von directen und indirecten Nachrichten über Krieg und Fehde, über Brand, Raub, Plünderung und Verwüstung des flachen Landes, mit seinen Phrasen von unaufhörlichen Kämpfen der großen und kleinen Herren, mit seinem tausendmal und tausendmal, immer und immer wieder, überall im ganzen Reiche u. s. f. den klarsten Beweis geliefert, daß er den Sinn des kaiserlichen Gesetzes nicht erfaßt und offene Thüren eingerannt hat.

Nach dem oben angeführten Text Redlichs heißt es: ‚Das (das heißt die jammervollen Zustände des dreizehnten Jahrhunderts, wie Redlich sie geschildert) hing zusammen mit dem Verschwinden einer einigermaßen starken königlichen Gewalt, mit den Verwirrungen der Kämpfe zwischen Kaiser und Papst. Das hing zusammen mit der Auflösung der alten Ministerialität und deren Verselbständigung als niederer Adel, der um und um verschuldete [deutsch!] und sich mit Leibeskräften nach allen Seiten um Besitz und Macht wehrte, und das hing zusammen mit der werdenden Landeshoheit der Fürsten, die überallhin ausgreifen ohne große Scrupel und Stadt, Land und Ritter in ihre Gewalt zu bringen suchen‘. Also der von Redlich behauptete schlimme Zustand der Bauern im dreizehnten Jahrhundert war wesentlich verursacht durch die werdende Landeshoheit der Fürsten. So auf S. 317. Auf der nächsten Seite hat indes mein Kritiker ganz vergessen, was er soeben gesagt. S. 318 wird ‚die unläugbar im ganzen gute Situation der Bauern gerade in Oesterreich‘ auf ihre ‚besonderen Gründe‘ zurückgeführt. Einer dieser besondern Gründe ist nun die Thatsache, daß ‚im Oesterreich der Babenberger die landesherrliche Gewalt besonders früh und wirksam entwickelt war und früher die Kraft in sich hatte als anderswo, ihren Adel im Zaume zu halten und einen einigermaßen geordneten Friedens- und Rechtszustand zu schaffen‘. Das eine Mal ist also die werdende und zwar bereits sehr wirksam entwickelte Landeshoheit der Fürsten die Ursache des bäuerlichen Elends, das andere Mal ist sie die Ursache einer ‚unläugbar im ganzen guten Situation der Bauern‘. Mein Kritiker hätte diesen Gegenstand ein wenig reiflicher durchdenken sollen; vielleicht hätte er das Richtige getroffen. So wie die Worte liegen, enthalten sie einen Widerspruch.

Daß Redlich seiner Sache gar nicht sicher ist, zeigt ein zweiter Widerspruch, in den er sich mit seiner grellen und einseitigen Schilderung verwickelt hat. Ist es wahr, daß jede Seite der Quellen jener Zeiten voll ist von directen und indirecten Nachrichten über Krieg und Fehde, über Raub, Brand, Plünderung und Verwüstung des flachen Landes, daß tausendmal und tausendmal, immer und immer wieder, überall im ganzen Reiche der Bauer geschädigt worden ist durch die unaufhörlichen Kämpfe der großen und kleinen Herren; ist es wörtlich wahr, was Redlich meldet über die ‚Fülle‘ von Fehden und Räubereien, wozu ‚noch die äußern Unglücksfälle, wie Ueber-

schwemmungen, Mißwachs, Theuerung und Hungersnoth, kamen, was alles vor allem den Bauern traf und wogegen man sich damals noch kaum zu helfen wußte': so folgt daraus, daß nicht bloß die Lage der Bauern im Deutschland des dreizehnten Jahrhunderts eine schlechte gewesen ist, sondern auch die Lage der Landwirtschaft. S. 315 indes wird ,die ja unläugbar gute Lage der Landwirtschaft' im dreizehnten Jahrhundert unumwunden zugestanden. ,Das kommt von dem leidigen Generalisiren,' sagt mein Kritiker, und ich sage dasselbe.

S. 83 f. meines Buches steht: ,Ruhig und zufrieden lebten die Martinsleute und die übrige Landbevölkerung, welche den Aebten des Benediktinerstiftes Muri, südwestlich von Zürich, unterstanden; ebenso fast durchwegs die Hörigen der Gotteshäuser. In Tirol, im Rheingau und in Thüringen führten die Bauern ein behagliches Dasein. Wenn in Sachsen und anderwärts Auflehnungen vorkamen, so beweisen diese nicht die gedrückte Lage der ländlichen Klasse, sondern meist nur das lebendige Freiheitsgefühl des Volkes.' Diesen letzten Satz nennt Redlich ,nichtssagend'. Weshalb? ,Ebenso nichtssagend' nennt er die von mir vergleichsweise herangezogene Stelle aus Nikolaus von Bibra; Redlich scheint sich über die Bedeutung dieser Stelle nicht völlig klar geworden zu sein. Er meint sodann, ,solche Fälle (von Auflehnungen der Bauern) hätten doch etwas näher besehen werden sollen'. Redlich zählt nun selbst einige solche Fälle, die ihm bei seinen Forschungen begegnet sind, auf, und man erwartet, daß sich das Resultat ihrer nähern Betrachtung direct gegen Michaels Auffassung richten wird. Redlich schreibt: ,Wir haben zum Beispiel Nachrichten, daß um 1279 die Colonen des Klosters St. Peter auf dessen Besitzungen zu Wieting in Kärnten Dienst und Pflicht verweigerten und hierin von „Mächtigen" bestärkt wurden, und daß Erzbischof Friedrich von Salzburg die Hilfe König Rudolfs anrief (vgl. Reg. imp. VI, n. 1806; soll heißen: 1086). Wir wissen, daß die Leute des Stiftes Klosterneuburg im Jahre 1278 in offenem Ungehorsam gegen das Kloster standen (Fischer, Merkw. Schicksale von Klosterneub. 2, 271).' Die drei andern Fälle, die Secte von Schwäbisch-Hall, die Pastoureaux in Frankreich und der dänische Bauernkrieg von 1258—1260, hat mein Kritiker ,nur zu lehrreichem Vergleiche' angemerkt. Er findet selbst, daß sie nicht recht hergehören, und darf sich mit meinem Dank für die Belehrung begnügen. Was aber beweisen die ersten zwei Fälle *gegen* Michael? Nichts. Auch ich rede von Auflehnungen der Bauern im dreizehnten Jahrhundert. Sie beweisen vielmehr *für* Michael. Denn wenn sich mein Kritiker diese beiden Fälle in der That etwas näher besieht, so wird er finden, daß die hier vorliegenden Auflehnungen der Bauern nicht aus gedrückter Lage, sondern aus Uebermuth hervorgegangen sind. In seinem eigenen, falsch citirten Regest (Reg. imp. VI, n. 1086) sagt Redlich

selbst, die Wietinger Colonen hätten ‚die herkömmlich und pflichtmäßig zu leistenden Dienste verweigert und den Schutz von Mächtigen angerufen, um noch mehr an sich zu reißen'. Endlich hat Redlich mit seinen Daten dargethan, daß Alfons Huber gewiß irrt, wenn er in seiner Oesterreichischen Geschichte 3, 494 ganz allgemein behauptet: ‚Aufstände der Bauern in Deutschland . . . reichen bis in die Zeit der Kriege gegen die Husiten zurück', was Huber selbstredend exclusiv und in dem Sinne versteht, daß Aufstände der Bauern in Deutschland nicht weiter zurückreichen. Denn hätte er etwas Besseres gewußt, so würde er es gesagt haben.

S. 134 f. bei Michael liest man: ‚Die Selbständigkeit einer Stadt bestimmte sich nach den Befugnissen, welche der die Stadtgemeinde vertretende Bürgerausschuß, der Rath, entweder rechtlich besaß oder doch thatsächlich ausübte.

‚Der von dem Stadtherrn bestellte Richter oder Vogt war nur dem Namen nach das Oberhaupt. Der Rath wußte, da jede Stadt einen besondern Gerichtsbezirk bildete, die Gerichtsbarkeit auch dort, wo ein Schöffenthum bestanden hatte, gewöhnlich an sich zu bringen. Mit der Rechtssprechung war aber seine Aufgabe keineswegs, ja nicht einmal der hauptsächlichste Theil derselben erfüllt. Der Rath ist vorzugsweise ein communales Verwaltungsorgan gewesen. Ihm stand mit oder ohne Zuziehung der gesamten Bürgerschaft die Ausübung der Hoheitsrechte zu, soweit die Gemeinde solche erwarb, die Verwaltung der Finanzen und des städtischen Grundbesitzes.

‚Aus der Art und Weise nun, wie sich der Rath zusammensetzte, und aus dem Verhältniß, in welchem die einzelnen gesellschaftlichen Schichten der Gemeinde zu dem Rathe standen, ergab sich das jeder Stadt eigenthümliche Gepräge der Verfassung. Es zeigte sich hier die größte Mannigfaltigkeit. In den Handelsstädten, wo das Uebergewicht der großen Kaufleute den Ausschlag gab, herrschte die Aristokratie. Dort, wo das gewerbliche Arbeitsleben mit dem Reichthum auch den größern Einfluß brachte und die Innungen sich die Stadtregierung aneigneten, herrschte die Demokratie. Eine gemischte Stadtverfassung bildete sich dort aus, wo die Zünfte dem aristokratischen Rath das Gleichgewicht hielten. Die Beseitigung einer alten Regierungsform und die Einführung einer neuen war oft mit schweren Verwicklungen und heißen Kämpfen verbunden.'

Was thut mein Kritiker? Er druckt nur die letzten acht Zeilen dieser Stelle ab und bricht danach in den Ruf aus: ‚Aus solchen fleisch- und blutleeren Sätzen soll sich der Leser eine Vorstellung von der Verfassung einer Stadt des dreizehnten Jahrhunderts bilden. Denn das ist alles, was Michael über diesen Kapitalpunkt der städtischen Entwicklung bietet!'

Ist der Text, den Redlich wiedergibt, wirklich alles, was Michael über diesen Punkt bietet? Redlich hat vollständig verschwiegen, was über den Rath, über seine entweder rechtlich besessenen oder doch thatsächlich ausgeübten Befugnisse, über das Verhältniß des Rathes zum Vogt und zum Stadtherrn gesagt ist. Redlich hat vollständig verschwiegen, daß nach Michaels Darstellung die eingehend behandelten Zünfte ein wesentliches Moment in der Geschichte der städtischen Entwicklung bilden; hat vollständig verschwiegen, was Michael am Schluß des Kapitels über die Zünfte sagt: ‚Diese Solidarität des Bürgerthums, die allgemeine Brüderlichkeit sämtlicher Stadtbewohner, trat indes erst ein, als durch den Aufschwung des Handwerks das bewegliche Kapital in gewerblicher Hinsicht dem Grund und Boden gleich gestellt war, und als die politische Gleichstellung der Patricier mit den Handwerkern der wirtschaftlichen folgen mußte. Der Ausdruck dieser innern Nothwendigkeit waren die Zunftunruhen, welche fast überall zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ausbrachen und einen natürlichen Abschluß in der Entwicklung der deutschen Städteverfassung herbeigeführt haben. Von nun an hörten die Patricier auf, allein Bürger zu sein. Es erwuchs ein neuer Bürgerstand, der sich aus den Geschlechtern, den Gewerbetreibenden und den Handelsleuten zusammensetzte.‘ Daß das alles wahr ist, läugnet Redlich nicht. Aber freilich, wie konnte er es läugnen? Er hat es ja übersehen. Nur ‚fleisch- und blutlos‘ sind jene herausgerissenen Sätze. Das ist Geschmackssache. Was könnte mein Kritiker einwenden, falls ein anderer z. B. Redlichs von Irrthümern wimmelnde Recension nicht nur fleisch- und blutlos, sondern auch geistlos fände?

Redlich wird nicht erwarten, daß ich mich mit ihm in einen Streit über das Lehenswesen einlasse. Er hat auch über diesen Gegenstand keine Studien gemacht. Aber er sagt wie andere, die Zerstörung des alten Reichs sei durch das Lehenswesen verschuldet worden. Das ist indes hier Nebensache. Ich will nur die rein formelle Seite der gegen mich geführten Argumentation beleuchten. Redlich schreibt: ‚Mit Worten des alten Bodmann preist Michael S. 207 die Lehensverfassung als „die wahre Mutter des deutschen Reichs- und des innern Länderverbandes“ [so muß es heißen. Redlich hat diese Worte unrichtig wiedergegeben und die Lehensverfassung zur wahren Mutter des Deutschen Reiches gemacht]. „Aus ihr gingen Einheit und Eintracht, Stärke und jene heroischen Tugenden hervor, welche noch einer späten Nachwelt als erhabene Muster vorgestellt werden“. In einer großen Anmerkung wird dann das „auch heute vielfach verkannte Lehenswesen“ noch weiter mit einer langmächtigen Stelle aus Bodmanns Rheing. Alterthümern vertheidigt. Das kann wenig Effect machen. Obiger Satz Bodmanns ist im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts geschrieben, in sehnsüchtiger Rückschau aus der herabgekommenen, zerrissenen deutschen Gegenwart auf die herrliche Größe

des alten Reichs. Ein Historiker von heute muß wissen, daß gerade das Lehenswesen dieses alte Reich zerstört hat.' Der alte Bodmann hat also nach Redlich nicht als Historiker, sondern als ein Opfer seines blinden Gefühls, ,in sehnsüchtiger Rückschau aus der herabgekommenen, zerrissenen deutschen Gegenwart auf die herrliche Größe des alten Reichs' seinen Hymnus auf das Lehenswesen gesungen, und Michael ist unkritisch genug gewesen, ihm diese Lobpreisung eines Instituts, welches das alte Reich zerstört hat, nachzuschreiben. Dabei bleibt immerhin befremdlich, wie der alte Bodmann, der doch das deutsche Mittelalter unvergleichlich besser kannte als ein junger Akademiker am Ende des neunzehnten Jahrhunderts, sich vom Affect so weit fortreißen lassen konnte, daß er in seiner Begeisterung für die Größe des alten Reichs zum Lobredner dessen wurde, was eben dieses Reich zerstört hat. Aber freilich, der Affect, sei es Liebe sei es Haß, macht eben blind; und so ist auch der alte Bodmann einmal blind gewesen — der alte Bodmann, dem man im übrigen keine allzu große Sympathie für das Mittelalter vorwerfen kann. Hören wir Bodmann über das Lehenswesen. ,Es war nicht die lahme Gesetzgebung, noch die elende Justiz- und die noch erbärmlichere Polizeiverfassung unseres Mittelalters, die den Fürsten bei dem Throne wie den Bauer bei Acker und Pflug erhielt, die Fürsten und Völkern Selbständigkeit und Kraft verlieh, die ein, obgleich in gebrechlicher Form aufgestapeltes Reich unter hundertfältigen Erschütterungen wunderbarlich aufrecht erhielt, alle Wunden, die ihm innere Meutereien und auswärtiges Kriegsunheil so oft und tief schlugen, glücklich wieder ausheilte, und wenngleich roh, ungekünstelt und ohne spitzfindige Metaphysik der Hofgeister, im ganzen genommen ein Bürgerwesen hervorrief, worin sich ohne politische Brustbeklemmung noch immer frei athmen, leben und wandeln ließ. Es ist hier der Ort nicht, den Apologeten jenes entwichenen Systems zu machen oder Blumen, die es gleichwohl in so mancher Hinsicht verdient hat, auf sein Grab zu streuen. Nur gerecht sei man in seiner Beurtheilung. . . . Die allgemeine Meinung unseres Zeitalters hat es für ein großes Uebel des Mittelalters angesehen, daß es die Mutter des Feudalsystems geworden ist, und fast gilt es in unserer Zeit des auferbaulichen Nachbetens und Gänsegeschreies als Zeichen großer Finsterniß, auch nur daran zu zweifeln, daß es nicht die Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft untergraben, ja gänzlich zu Boden gestürzt habe, mithin allen Abscheu des Biedermanns verdiene. Wir halten gleichwohl dieses Urtheil für einseitig und mit einer gesunden und vollen Erkenntniß der Geschichte und der innern Staatenverfassung jener Zeiten gar schlecht übereinstimmend und treffen auch hier auf die zu jeder Zeit, vielleicht recht vorzüglich in unserer, bewährte Wahrheit, daß gemeine Meinung vielfältig gemeiner Irrwahn sei. . . . Entgegne man nicht, daß dieses Lehenswesen ein überflüssiges, ja unange-

messenes Mittel zu jenem Zweck der Staaten- und Culturausbildung gewesen sei, und daß man vielleicht ein besseres hätte finden können. Daran muß doch wahrlich derjenige, der die damalige Länder-, Staats- und Privatverfassung Deutschlands in allen ihren Verzweigungen und Verkettungen gründlich kennt, nicht nur zweifeln, sondern er ist sogar berechtigt, es schlechtweg in Abrede zu stellen.... Und wo hat es auch mit dem eindringendsten Scharfsinne entworfene Einrichtungen gegeben, die nicht ausgeartet, unbrauchbar, verderblich geworden wären oder es werden konnten?' Das ist Bodmanns ‚langmächtige Stelle', deren mein Kritiker gedenkt. Indes hier redet nicht ein Phantast, dem die Sehnsucht nach der herrlichen Größe des alten Reichs das Urtheil über die Thatsachen getrübt hat, sondern hier spricht ein Historiker, welcher sich als Kenner des Mittelalters seiner Ueberlegenheit bewußt ist und mit diesem Bewußtsein so viel Selbständigkeit verbindet, daß er der auch damals, am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, herrschenden Auffassung von dem zerstörenden Charakter des Lehenswesens mit Freimuth entgegenzutreten kein Bedenken trug. Entspricht die Darstellung Redlichs auch nur im entferntesten diesem Sachverhalt? Ist sie nicht vielmehr geradezu irreführend?

Die Berechtigung des vielverrufenen Lehenswesens liegt in seinem naturgemäßen Zusammenhange mit der Naturalwirtschaft (Michael 206). Je mehr mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft das unbewegliche Eigenthum an Bedeutung gewann, desto mehr nahm jene Berechtigung ab. Mit einem Staate, in welchem die vollendete Geldwirtschaft oder gar der Kapitalismus herrscht, verträgt sich allerdings das Lehenswesen nicht. Aber folgt daraus, daß die Herrlichkeit des alten Reichs durch das Lehenswesen zerstört worden ist? Nicht dem Lehenssystem, sondern dem ausgearteten Vogteisystem — zwei sehr verschiedene Dinge — sind die Barbareien des Mittelalters zur Last zu legen, sagt der alte Bodmann.

Redlich sagt S. 319: ‚Bei Michael S. 136 leitet folgender Satz zur Besprechung der zunehmenden Geldwirtschaft über: „Der Ueberschuß des landwirtschaftlichen Betriebs forderte Absatz, und dieser Absatz erfolgte auf den städtischen Märkten. Damit war der endliche Sieg der Geldwirtschaft über die bisher vorherrschende Naturalwirtschaft entschieden“; hierauf ein bißchen von „langwierigen Entfaltungsstadien um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts“, und so war denn „im Anschluß an die großartigen Erfolge, welche die Arbeit des Landmannes begleiteten, auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiete ein Umschwung der Dinge eingetreten, wie er bisher in der Geschichte des deutschen Volkes unerhört gewesen“. Wie stimmt denn das zu dem oben angeführten Satz Michaels S. 11: „Alle öffentlichen Verhältnisse waren von der Landwirtschaft beherrscht“, oder zu einem andern Satz S. 35, Anm. 1: „Namentlich für das dreizehnte Jahrhundert gilt das Wort

Geerings, Basel 137: Die fundamentale wirtschaftliche Großmacht des Mittelalters ist die Urproduction“?‘

Redlich will sagen: Michael hat sich mit diesen Sätzen eines offenkundigen Widerspruchs schuldig gemacht. Denn entweder war die Landwirtschaft im dreizehnten Jahrhundert das, was Michael behauptet: die fundamentale wirtschaftliche Großmacht, welche alle öffentlichen Verhältnisse beherrschte, oder sie war es nicht. War sie es nicht, nun so ist eben diese seine Behauptung falsch. Ist diese Behauptung aber richtig, so ist ganz gewiß die andere falsch, daß im dreizehnten Jahrhundert der endliche Sieg der Geldwirtschaft über die bisher vorherrschende Naturalwirtschaft entschieden ward.

‚Aber, aber!‘ möchte auch ich Redlich zurufen, wie er mir zugerufen hat. Hätte er sich nur ein klein wenig besser meine Ausführungen angesehen und hätte er nur ein klein wenig mehr Verständniß für wirtschaftliche Fragen! Der Widerspruch besteht nur in Redlichs Einbildung. Allerdings ist im dreizehnten Jahrhundert und ganz besonders damals die fundamentale wirtschaftliche Großmacht die Urproduction gewesen. Allerdings waren sämtliche Schichten der Bevölkerung, alle öffentlichen Verhältnisse von der Landwirtschaft beherrscht, so daß beispielsweise der Festungsbau der Stadt Koblenz der Ernte wegen ausgesetzt werden mußte. Mehr darüber S. 11. Aber Redlich hat nicht beachtet, daß Michael die Urproduction nicht die einzige, sondern die fundamentale Großmacht des dreizehnten Jahrhunderts und des Mittelalters genannt hat. Mit einer einzigen Großmacht ist freilich eine andere nicht vereinbar, wohl aber mit einer fundamentalen. Die Urproduction ist die fundamentale Großmacht auf wirtschaftlichem Gebiet gewesen, und sie ist es geblieben, auch nach dem Aufkommen der Geldwirtschaft. Die Geldwirtschaft hat den engen Kreis der bisherigen Wirtschaftsform gesprengt und erweitert, sie hat über die bisher vorherrschende Wirtschaftsform gesiegt, ohne sie darum aus der Welt zu schaffen. Die Naturalwirtschaft des Hofsystems ist in ihrer ausschließlichen und überragenden Herrschaft durch die städtische Geldwirtschaft abgelöst worden. Diese ist eine zweite wirtschaftliche Großmacht geworden, mit der eine andere als fundamentale Großmacht sehr wohl bestehen konnte. Die Geldwirtschaft ist in der That eine ‚neue Weltmacht gewesen, welche alle Schichten des deutschen Volkes durchdrungen hat‘. Denn war sie auch zunächst an die Städte geknüpft, so hat sie doch auch auf dem Lande ihre Wirkungen gehabt (Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1239. 1513. Michael 57). Das ist bei Michael klar und deutlich ausgesprochen. Von einem Widerspruch ist nichts zu entdecken. Zum Ueberfluß wird S. 136, Anm. 2 das Wort Roschers der Beachtung empfohlen, welcher sagt: ‚Natural- und Geldwirtschaft bestehen meist nebeneinander, und man nennt den ganzen Zustand nach der vorherrschenden Seite.‘

'Hierauf ein bißchen von „langwierigen Entfaltungsstadien um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts"', heißt es an der angeführten Stelle Redlichs — eine kleine Bosheit, die das Buch und seinen Verfasser in den Augen der Leser lächerlich machen soll. Hätte Michael in der That von 'langwierigen Entfaltungsstadien um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts' geredet, so hätte er es freilich verdient, der Lächerlichkeit preisgegeben zu werden. Indes was schreibt Michael? 'Daß ganz sicher im zehnten Jahrhundert die Naturalwirtschaft unter den Deutschen nicht mehr ausschließlich in Kraft war, beweisen zur Genüge die Ablösungen der Hörigkeitsabgaben durch Geld. . . . Es sind dies nur Spuren der neuen Wirtschaftsordnung gewesen, die sich wie sämtliche Erscheinungen des öffentlichen Lebens der Völker nicht plötzlich, sondern *allmählich und durch die Vermittlung von langwierigen Entfaltungsstadien* um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts Bahn brach' (S. 136). Redlich aber läßt Michael 'ein bißchen von langwierigen Entfaltungsstadien um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts' plauschen. Ist Redlichs Wiedergabe meines Textes *wahr*? Ist seine Textverdrehung eines Mannes der Wissenschaft würdig? Die beste Entschuldigung für meinen Kritiker ist auch hier, daß seine Urtheilskraft die nöthige Schärfe in bedauerlicher Weise vermissen läßt.

Redlich setzt für seine Kritik Leser voraus, die das Buch Michaels nicht kennen und nicht Lust haben, es zur Hand zu nehmen. Es wäre sonst auch unfaßbar, wie er folgende Klage vorbringen konnte: 'Von den „langwierigen Entwicklungsstadien" verräth uns der Verfasser weiter keine Silbe, und doch wäre das von größtem Interesse für das Verständniß, und von den Wirkungen dieses unerhörten Umschwungs handelt er auf drei Seiten, die wie eine mühselige, kümmerliche Paraphrase der Worte Schmollers ausschauen, welche Michael in seinem Vorwort citirt hat. Aber was er eben in diesem Vorwort versprochen hatte, eine anschauliche, verständliche Darstellung dieses *allmählichen* Umschwungs zu geben, das hält er nicht. Vielmehr bekommt der unschuldige Leser den allerdings ebenso neuen als schiefwirkenden Eindruck, als habe in Deutschland im dreizehnten Jahrhundert die vollendete Geldwirtschaft, ja der Kapitalismus regiert, Ausnützung der Arbeiter, Selbstsucht des Reichthums, Concurrenz, allgemeiner Interessenkampf, Massenelend und Ueberhandnehmen des Proletariats (S. 139). Durch fünf Seiten müssen wieder Dichter und Prediger herhalten, um zu illustriren, „daß eine neue Weltmacht alle Schichten des deutschen Volkes durchdrungen hat", daß jetzt Habsucht und Geldgier in die Halme geschossen seien. Mit welch leichter Mühe ließen sich nicht solche Stellen aus Moralisten und Predigern eines jeden Jahrhunderts zusammenfinden!'

Also von den ‚langwierigen Entfaltungsstadien‘ verräth uns der Verfasser weiter keine Silbe? Redlich weiß nicht, daß Michael die Geldwirtschaft auf die energische Entfaltung der Landwirtschaft zurückführt, weiß nicht, was Michael über die Ursachen und über die Bedingungen dieser glücklichen Entwicklung sagt. Es sind ebenso viele Entfaltungsstadien der sich vorbereitenden Geldwirtschaft, und es sind ‚langwierige Entfaltungsstadien‘; denn sie gehören einer Reihe von Jahrhunderten an. S. 35 heißt es: ‚Bedingt war dieses Streben (der landwirtschaftlichen Klassen) und sein Erfolg durch das alle gesellschaftlichen Schichten durchsetzende Lehenswesen, sowie durch die mit demselben verbundenen zahlreichen Leiheformen. In einer Zeit vorwiegender Naturalwirtschaft lag der Besitz zumeist in Grund und Boden. Dieser Besitz theilte sich in das Obereigenthum des Lehensherrn und in das Untereigenthum des Belehnten. Das ungetheilte Eigenthum gestattet Besitz und Genuß nur einem, bei dem getheilten Eigenthum genießt auch ein zweiter. Es bedeutet das getheilte Eigenthum wirtschaftlich nichts anderes als eine Belastung und Anspannung des Bodens zu Gunsten der fortschreitenden Entwicklung. Der Genuß des Leiheherrn bestand in der Entschädigung, welche er an Diensten und Abgaben erhielt. Diese können aber nur dann unbeschadet der Rechte des andern aufgebracht werden, wenn der letztere durch Fleiß und Sorgfalt den Ertrag des Eigenthums zu sichern und zu erhöhen sucht.

‚Wirksamer noch wurde der Landbau im dreizehnten Jahrhundert gefördert durch den allmählichen Uebergang der Grundhörigkeit in ein freieres Erbpacht- oder Zinsverhältniß. Der freie Pächter sah sich weit mehr als der Grundholde auf sich selbst angewiesen; er konnte durch eigene Schuld seine Lage sehr verschlimmern, aber er konnte sie durch angestrengte Thätigkeit auch erheblich bessern. Bei der Gutsleihe und bei dem freien Pächter kam eine moralische Kraft in Anschlag, deren Bedeutung besonders die Klöster zu würdigen verstanden haben. Wiederum waren es namentlich die Cistercienser und die Prämonstratenser, welche spätestens seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts Land zum Ausbau in freiem Pacht- oder Zinsverhältniß aufnahmen und durch diese neue Maßregel einen ungemeinen Aufschwung der Landwirtschaft herbeiführten. Mit einem Wort: die Leihe ist die Quelle und das Symptom der zunehmenden Intensität des Ackerbaues gewesen.

‚Vor allem aber war die Entfaltung der landwirtschaftlichen Kräfte im Mittelalter dadurch begünstigt, daß Grund und Boden der Ausbeutung durch das Kapital entzogen blieb‘ u. s. f.

Sodann hat Michael auf die hohe Bedeutung der kirchlichen Gesetzgebung hingewiesen: ‚Die kirchlichen Zins- und Wucherverbote waren nur der rechtliche Aus-

druck ökonomischer Nothwendigkeit.' Weiter: ,Der Bauer war vor Aussaugung geschützt. Und doch entbehrte er keineswegs der Vortheile eines wahrhaft fördernden Darlehens. Dieses Darlehen bestand in dem Renten- oder Gültkauf, welcher seit dem zwölften Jahrhundert in großem Umfange eingeführt wurde. Der Renten- oder Gültkauf ist die Belastung eines Grundstückes, welches in Besitz des Schuldners blieb, mit einem dinglichen Zinse an den Gläubiger. Hierdurch war der letztere für immer befriedigt; denn das Recht der Kündigung stand ihm nicht zu. Der Schuldner oder seine Erben konnten durch Rückzahlung des Verkaufspreises ihre Zinsenlast ablösen. Von seiten des Verkäufers erscheint also der Rentenkauf als ein Geldkauf, dessen Tragweite für die Zeit vorwiegender Naturalwirtschaft nicht hoch genug angeschlagen werden kann.' Ueber alles das und über die Ablösung der Hörigkeitsabgaben durch Geld schon im neunten und zehnten Jahrhundert (S. 136) — gleichfalls ein Entfaltungsstadium der sich anbahnenden neuen Wirtschaftsform — findet Redlich bei Michael ,keine Silbe'.

,Und was Michael über „die Wirkungen dieses unerhörten Umschwungs" sagt, schaut wie eine mühselige, kümmerliche Paraphrase der Worte Schmollers aus, welche Michael in seinem Vorwort citirt hat.' So Redlich. Von einer ,kümmerlichen und mühseligen Paraphrase' kann natürlich nur dort die Rede sein, wo es eine Paraphrase gibt. Eine Paraphrase kann es aber nur dort geben, wo ein und derselbe Gedanke verschiedenartig umschrieben wird. Eine mühselige und kümmerliche Paraphrase ist mithin die mühselige und kümmerliche Umschreibung eines oder mehrerer Gedanken. Ist also der Text bei Michael S. 136 ff. eine Paraphrase des Schmollerschen Textes, den Michael im Vorwort abgedruckt hat, so muß jener Text Michaels vor allem die Schmollerschen Gedanken wiedergeben. Um dem Leser das Urtheil zu erleichtern über diese Anschuldigung meines Kritikers, mögen der Text Schmollers und meine Ausführungen S. 136—139 hier folgen.

Schmoller	Michael:
schreibt über die wirtschaftliche Bewegung des dreizehnten Jahrhunderts: ,Es ist eine Revolution, die ich fast für größer halten möchte als jede spätere, die das	,Die Wirkungen des Ueberganges von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, oder was dasselbe ist, von der hofrechtlichen Verfassung zum Städtewesen, können nicht leicht überschätzt werden. Die reine Naturalwirtschaft ist geschlossene Haus- und Hofwirtschaft, ist Eigenwirtschaft. Der mittelalterliche Herrenhof war ein wirtschaftlicher Organismus, der sich selbst genügte. Er selbst erzeugte die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Gütertausch war hier eine Ausnahme. Mit der durch die Städte aufkommenden Geldwirtschaft trat Arbeits-

deutsche Volk seither erlebt hat. Die beiden großen Zeiten wirtschaftlichen und technischen Fortschritts seither, die Renaissance mit Pulver, Kompaß und Buchdruckerei, und das neunzehnte Jahrhundert mit Dampfmaschinen und Eisenbahnen, haben auch wunderbar tief gegriffen; von der letztern Epoche wissen wir noch gar nicht, wohin sie uns führt; wir sind noch mitten in der Umwälzung begriffen. Aber doch könnte man versucht sein, zu behaupten, diese beiden wirtschaftlichen Fortschrittsepochen seien mehr nur secundäre Fortsetzungen der Umwälzung des dreizehnten Jahrhunderts. Man könnte nicht ohne mancherlei Grund den Satz vertheidigen: Der Uebergang von einer Zeit, die gar keine eigentlichen Städte kannte, zu Städten

theilung und damit grundsätzliche Scheidung der Berufe ein. Die einen widmeten sich der Behandlung von Rohstoffen, andere machten die Besorgung des Austausches, wieder andere die berufsmäßige Leistung von Diensten zur ausschließlichen Erwerbsquelle. So entstand der Beruf der Handwerker, der Kaufleute, der freien Taglöhner, die sämtlich nicht mehr für einen bestimmten Gutsherrn, sondern für alle jene Kunden arbeiteten, welche ihrer Dienste bedurften.

‚Mit dieser Spaltung der wirtschaftlichen Thätigkeit war die Möglichkeit größerer Vervollkommnung der einzelnen Zweige, Steigerung der Ansprüche und die Befriedigung höherer Forderungen gegeben. Der Landmann, welcher von nun an nicht mehr alles leistete, dessen er benöthigte, war auf die Stadt, die Städter waren auf das Land angewiesen. Es mußte eine Verkehrsform geschaffen werden, welche das ältere Recht nicht bot. Diese Verkehrsform war das Marktwesen. Erstes Tauschmittel, zugleich Preismaßstab der Güter und Werthmesser des Vermögens wurde das Geld. Durch das Geld ward ein unvergleichlich rascherer Umsatz der Güter und durch seine Dauerhaftigkeit gegenüber der Hinfälligkeit von Naturalproducten zuerst die Kapitalsbildung angebahnt. Das Geld gewann in der Volkswirtschaft die Bedeutung des Blutes im animalischen Körper, es ist gleichsam das allgemeine Gebilde, worin die Nahrungsmittel erst aufgelöst und woraus dann die Bildungs- und Erhaltungselemente der einzelnen Organe ausgeschieden werden. Es gibt wohl keine Maschine, die so viel Arbeit ersparte, wie das Geld.

‚Nicht bloß die verschiedenen gewerblichen Zweige wurden als ebenso viele Berufe durch die Geldwirtschaft geschaffen; durch sie sind auch andere Formen menschlichen Strebens und menschlicher Thätigkeit ins Leben getreten. Es ist eine allgemein bekannte Wahrheit, daß bis zum dreizehnten Jahrhundert der Clerus und im besondern die Klöster ausschließlich die Träger der Wissenschaft und der Kunst, die Stätten jeder höhern Cultur gewesen sind. Der tiefere Grund dieser Erscheinung lag in den wirtschaftlichen Vorbedingungen. Daß sich der

weltliche Gutsherr, welcher, abgesehen von allem andern, in die Sorgen der Verwaltung verstrickt war, für höhere Ausbildung nicht sonderlich begeistern konnte, liegt auf der Hand; dasselbe gilt für sein Gesinde. Kunst und Wissenschaft konnten also nur dort ihr Heim finden, wo ein auf erhabene Ziele gerichteter Geist durch die Eigenart eines wirtschaftlichen Organismus den Sorgen des Alltagslebens enthoben und in stand gesetzt wurde, sein Augenmerk höhern Aufgaben zuzuwenden. Das war in den Zeiten der Naturalwirtschaft fast nur möglich in geistlichen Anstalten und vornehmlich in den Klöstern. Laienbildung war über die engsten Kreise hinaus erst denkbar, als der Einzelne durch die Geldwirtschaft sich auf eigene Füße gestellt sah, mit Hilfe eines größern oder geringern Vermögens die Bedürfnisse des Lebens decken und seine Zeit edlern Bestrebungen widmen konnte.

‚Mit dem Geld trat zu der Naturkraft und zu der menschlichen Arbeitskraft, welche in der Naturalwirtschaft fast einzig herrschten, die Kapitalkraft und zu den beiden vorhandenen Klassen der Bevölkerung, dem Grundbesitzer und dem Arbeiter, die Klasse der Kapitalisten. So verschieben sich allmählich die Stellung des Grundherrn, der nun sein Besitzmonopol verliert, und die Stellung des Arbeiters, welcher als Lohn seiner Arbeit nicht mehr Landnutzung empfängt, sondern Geld. Das Geld ist versendbar. Dadurch erweitert sich die wirtschaftliche Fähigkeit des Arbeiters. Er kann jetzt für seinen Lohn ohne Rücksicht auf Zeit und Oertlichkeit jede Ware erwerben, die den Preis desselben nicht übersteigt. Er kann Bedürfnisse befriedigen, für die ihm bisher keine Mittel zur Verfügung standen. Er kann seinen Lohn auch sparen, kann Kapital sammeln und so allmählich selbst in die Reihen der Besitzenden treten. Denn der Besitz ist nicht mehr an Grund und Boden geknüpft. Damit hat er allerdings auch seine sichere Stütze verloren. Der Reichthum, welchen die Geldwirtschaft erzeugte, theilte die Beweglichkeit des Geldes selbst.

‚Aber es war das nicht die einzige Schattenseite der neuen Wirtschaftsform. Dasselbe Geld, welches dem Arbeiter eine größere Freiheit verschaffte, als er sie in

mit 50 000 Einwohnern und technischen Leistungen wie das hiesige [Straßburger] Münster sei größer als der Uebergang von dieser Zeit zu unsern heutigen Großstädten und ihren Eisenbahnhallen, Museen und Theatern. Von der Rückwirkung jener Revolution auf das geistige und sittliche Leben der Menschen können wir uns nur schwer mehr ein richtiges Bild machen; aber die Gegensätze, die in rascher Folge auseinander sich entwickeln, sind jedenfalls mindestens so groß als die in unsern Tagen, noch größer als die in der Reformationszeit.‘

seiner engern Beziehung zur Scholle haben konnte, enthob ihn auch dem gutsherrlichen Verhältniß und beraubte ihn der Vortheile, welche er genoß, da sein Interesse mit dem eines andern innig verknüpft war. In der Naturalwirtschaft konnte der Herr ohne seinen Arbeiter nicht bestehen, er konnte ohne ihn die Felder nicht bestellen. Wohl und Wehe beider hingen eng zusammen. Der Gutsherr mußte für den Bauern sorgen. Durch die Geldwirtschaft wurden diese Bande einer Art von Familienzusammengehörigkeit zerrissen, der Gutsherr konnte jeden Arbeitsverlust durch andere Kräfte, die er bezahlte, ersetzen. Er konnte den gesunden Mann für seine Zwecke ausnutzen, den kranken oder alten abthun und dem Zufall überlassen. Jeder war auf sich selbst gestellt und in der Lage, seine Selbstsucht ungehindert zu befriedigen. Die Ueberlegenheit des Reichthums drückte auf minder begabte oder minder findige Concurrenten, welche trotz aller Anstrengung sich aus dem Strudel des allgemeinen Interessenkampfes nicht emporarbeiten konnten. Erst mit der Herrschaft der Geldwirtschaft ist enormer Reichthum auf der einen Seite, Massenelend und Ueberhandnehmen des Proletariats auf der andern möglich geworden.‘

Ich habe über die von Redlich behauptete ‚mühselige, kümmerliche Paraphrase der Worte Schmollers‘ nichts beizufügen. Jeder urtheilsfähige Leser mag selbst richten. Redlich aber spielt den ‚unschuldigen Leser, der den allerdings ebenso neuen als schiefwirkenden Eindruck bekommt, als habe im dreizehnten Jahrhundert die vollendete Geldwirtschaft, ja der Kapitalismus regiert‘. Nun, die Unschuld ist ja gewiß eine schöne Tugend. Indes wenn es sich um wirtschaftliche Fragen handelt, ist sie allein nicht ausreichend. Man muß da ein bißchen Fähigkeit und Verständniß mitbringen. Sonst sind ‚schiefwirkende Eindrücke‘ auch bei den klarsten Auseinandersetzungen unvermeidlich. Unter all den Phantasien, welche Redlich in den Text Michaels hineingetragen hat, ist nur so viel richtig, daß erst durch das Aufkommen und durch die Herrschaft der Geldwirtschaft jene erwähnten Mißstände in ihrer Gesamtheit möglich geworden sind. Daß während des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland die vollendete Geldwirtschaft, ja der Kapitalismus regiert haben, davon steht bei Michael nichts.

‚Durch fünf Seiten müssen wieder Dichter und Prediger herhalten, um zu illustriren, „daß eine neue Weltmacht alle Schichten des deutschen Volkes

durchdrungen hat", daß jetzt Habsucht und Geldgier in die Halme geschossen seien. Mit welch leichter Mühe ließen sich nicht solche Stellen aus Moralisten und Predigern eines jeden Jahrhunderts zusammenfinden!'

Redlich trifft auch hier nicht das Rechte. Er hätte zeigen müssen, daß die Stellen aus Freidank, aus Walther von der Vogelweide, aus einem Dichter der Carmina Burana, aus Berthold von Regensburg, also Zeugnisse von competenten Zeitgenossen, feststehenden Thatsachen widerstreiten. Ist das nicht der Fall, sind jene Zeugnisse nichts weiter als das Echo thatsächlich bestehender Verhältnisse, die in ihnen auf höchst drastische Weise gezeichnet werden, so ist es unverständlich, weshalb Michael diese lebensvollen Stimmungsbilder der Zeit unbeachtet lassen und auf eine quellenmäßige Illustration der vorausgehenden historischen Entwicklungen verzichten sollte, da er kein trockenes Buch schreiben, sondern eine wahre, aber frische Darstellung des dreizehnten Jahrhunderts geben wollte. Doch ‚mit welch leichter Mühe ließen sich solche Stellen aus Moralisten und Predigern eines jeden Jahrhunderts zusammenfinden'! Wiederum eine gänzlich verfehlte Bemerkung. Redlich soll nicht bloß aus ‚Moralisten und Predigern', sondern aus Predigern und Dichtern, aus deutschen Predigern und deutschen Dichtern, aus Laiendichtern vor dem dreizehnten Jahrhundert so bezeichnende Aussprüche nachweisen, soll zugleich vor dem dreizehnten Jahrhundert einen deutschen Prediger nachweisen, der nach Art des Berthold von Regensburg gegen den ‚Geiz', d. h. gegen die namentlich durch die mächtig sich entfaltende Geldwirtschaft geförderten Sünden der Ungerechtigkeit geeifert hat, einen Prediger vor dem dreizehnten Jahrhundert, der gleich Bruder Berthold fast in jeder Predigt die sich steigernden Schäden der neuen Großmacht mit nachdrücklichster Kraft bekämpft, den Wucher, die Fälschung von Lebensmitteln und jegliche Art von Betrügerei im gewerblichen Verkehr wie im Handel, namentlich den Vorkauf der Waren, Vergehen, die zu gleicher Zeit auch von den Zünften streng bestraft wurden. Aber Redlich hat mehr behauptet und mehr zu leisten erklärt, als was Michael hier von ihm fordert. Er läßt sich zu der merkwürdig generalisirenden Uebertreibung herbei: ‚Mit welch leichter Mühe ließen sich nicht solche Stellen aus Moralisten und Predigern' — hinzuzufügen ist: und aus Dichtern, deutschen Laiendichtern — ‚eines jeden Jahrhunderts' — natürlich vor dem dreizehnten — ‚zusammenfinden!' Mein Kritiker soll sich also dieser leichten Mühe unterziehen. Gelingt es ihm aber nicht, wie ich ihm zum vorherein versichern kann, selbst mit der größten Mühe das Verheißene ‚zusammenzufinden', so ist Michael berechtigt, gegen ihn die Anklage zu erheben, daß er eine leichtsinnige Behauptung ausgesprochen hat.

Einer der schwersten Vorwürfe Redlichs liegt in der wiederholt geäußerten Klage, daß Michael kein ‚erschöpfendes Bild' gibt, daß das von ihm ent-

worfene Bild ‚viel zu unvollkommen ausgeführt ist in seinen wichtigsten Partien‘. Darauf entgegne ich:

1. Ein Kritiker, der das Gebotene so arg mißversteht wie Redlich, ein Kritiker, der in der Würdigung meines Buches den Beweis geliefert hat, daß ihm die Culturgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts gerade in solchen Partien, denen er gewachsen zu sein glaubte, sehr fern liegt, hat das Recht verwirkt, mehr zu verlangen und als competenter Fachmann dort gehört zu werden, wo es sich um die Unterscheidung zwischen den ‚wichtigsten Problemen‘ und dem ‚unwichtigsten Kram‘ handelt (Redlich 320).

2. Er hat dieses Recht um so mehr verwirkt, da er, wie sich ergeben, in meinem Buche selbst das nicht findet, was darin steht. Redlich findet ‚keine Silbe‘ dort, wo ich über Entwicklungsstadien vorausgehender Jahrhunderte, zu deren Behandlung ich gar nicht verpflichtet war, reichliche Auskunft ertheilt habe. Ueber die Stadtverfassung steht in meinem Buche so viel, als in einem zusammenfassenden Werke genügt. Mein Kritiker indes löst davon einige Zeilen ab, um constatiren zu können, daß das alles sei, was Michael über diesen Kapitalpunkt der städtischen Entwicklung bietet.

3. Redlich spricht S. 323 von meinem persönlichen Standpunkt, der in der Darstellung des Verhältnisses von Kaiserthum und Papstthum ‚besonders deutlich‘ hervortrete. Redlich druckt einige Sätze daraus ab und sagt: ‚Michael theilt also mit vollster Ueberzeugung den curialen Standpunkt des dreizehnten Jahrhunderts, und zwar auch in Bezug auf historische Auffassung. Damit läßt sich nicht mehr rechten, aber zu wünschen bliebe, daß Michael den Geist jener Zeit auch im übrigen so gut erfaßt hätte wie in dieser Beziehung.‘ Derartige Bemerkungen sind zweischneidig. Mein Kritiker gibt zu, daß ich in jenem Stücke den Geist des dreizehnten Jahrhunderts gut, er selber indes nicht gerade sonderlich erfaßt habe. Die Antikritik hat aber dargethan, daß Redlich auch in vielen andern Punkten den Geist jener Tage gar nicht begreift. Das nur nebenbei. Ich frage: Hat nicht auch Redlich seinen persönlichen Standpunkt? Gewiß. Er muß ihn haben, und dieser sein Standpunkt ist in der ganzen Recension genügend zum Ausdruck gebracht. Es liegen hier zwei Standpunkte, zwei Weltanschauungen vor, die sich schwer versöhnen lassen. Nach der Weltanschauung des Historikers bestimmt sich sein Urtheil über die relative Wichtigkeit irgend eines geschichtlichen Vorganges. Was Wunder, wenn mein Gegner gewissen Dingen eine höhere oder geringere Bedeutung beimißt, als ich es für eine zusammenfassende Darstellung des dreizehnten Jahrhunderts anzuerkennen in der Lage bin? Was Wunder, wenn ich mit Vorliebe den tiefgehenden Einfluß der Kirche betone, während mein Kritiker z. B. ‚den großartigen Häringsfang und -handel‘ als ‚ungenügend abgethan‘ bezeichnet, ‚über den Rhein und die Donau und ihre Bedeutung als Verkehrs-

und Handelsstraßen' in unfaßbarer Weise ‚eigentlich gar nichts gesagt' findet, obschon doch nach meiner Auffassung in einem Buch von dem Umfang des meinigen das auf den Seiten 180 f. 183. 185 f. 187. 188. 189. 196. 198. 202 und 203 Gesagte vollkommen ausreichend ist? Andererseits aber hätte ich von meinem Standpunkt beispielsweise über den wahrhaft christlichen Tod des Hofrathes v. Schönherr erheblich mehr gewünscht, als was Redlich in dessen Lebensbild hierüber bringt. Redlich hat es nicht der Mühe werth gefunden, mehr zu sagen, als daß v. Schönherr ‚sanft entschlafen' sei. Das macht der ‚persönliche Standpunkt'.

4. Redlich hat ganz außer acht gelassen, daß mein Buch kein abgeschlossenes Ganzes, sondern der Theil eines größern Werkes ist. Seine Kritik berücksichtigt diesen Umstand nicht mit einem Worte. Nun ist es aber klar, daß ein Autor, der die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse eines Volkes selbständig in einem abgeschlossenen Werke darstellen will, den Stoff merklich anders disponiren wird als derjenige, welcher denselben Gegenstand in einem Theilbande behandelt. Der erstere wird in seinem Buche alles vorzutragen haben, was zum Gegenstand gehört. Der Stoff, der ihn beschäftigt, ist für ihn der einzige; er ist ihm gleichsam Selbstzweck. Von diesem Gesichtspunkt hat Redlich mein Buch kritisirt. Indes er mußte wissen, daß sich in spätern Bänden meines Werkes Gelegenheit bieten wird, mehrere der von ihm namhaft gemachten Punkte zu erledigen, so die vereinzelten Zunftunruhen des dreizehnten Jahrhunderts im Zusammenhang mit den Kämpfen des vierzehnten, wie ich auch die in das dreizehnte Jahrhundert zurückreichende Vehme, von der Redlich schweigt, erst bei der Darstellung des vierzehnten Jahrhunderts besprechen werde; so die Reichsverwaltung, die Anfänge der Landstände u. s. f. Derartige Erwägungen hätten sich für Redlich unfehlbar ergeben, wenn sein Maßstab derjenige der Gerechtigkeit und der Wahrheit gewesen wäre, wie er im Eingang seiner Recension versichert.

Damit schließe ich vorderhand meine Antikritik.

* * *

Als ich die ersten Seiten von Redlichs Recension gelesen hatte, fragte ich mich, wie es doch möglich sei, daß ein Mann, der doch offenbar ob seiner Wissenschaft nach Wien befördert worden ist, der in Wien Carriere gemacht hat und nun auch der Akademie als correspondirendes Mitglied angehört — wie ein solcher Mann derartiges schreiben konnte. Da der Historiker zu ‚erklären' hat, nicht zu verschweigen, wie Redlich sagt, so wäre es angezeigt, eine solche Erklärung zu geben. Indes sie würde sich möglicherweise den Vorwurf persönlicher Färbung zuziehen. Darum soll sie doch verschwiegen werden. Es mag genügen, die von meinem Kritiker in Anspruch genommene

und so stark betonte Wissenschaft seiner Recension einer nähern Beleuchtung ausgesetzt zu haben. Das Ergebniß der Antikritik ist: Redlichs Recension ist keine Leistung der Wissenschaft, sondern des Gegentheils. Die Wissenschaft spielt in ihr eine sehr untergeordnete, wahrhaft klägliche Rolle. Redlichs Besprechung ist einer Zeitschrift nicht würdig, die ihr Entstehen und ihr Gedeihen Männern wie Julius Ficker, Theodor v. Sickel und andern Gelehrten verdankt. Die Versicherung aber kann ich meinem Gegner geben, daß er meinem Buche keinen größern Dienst erweisen konnte als durch seine ‚vernichtende' Recension. Ich bin ihm dafür zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

gegenseitig ergänzen, einen hohen Werth, weil uns darin nicht nur die großen Staatsactionen, Kriege und Kriegsgeschrei vorgeführt, sondern weil darin wirklich das Leben der Nation und die Lebensäußerungen des Volkes geschildert werden, und weil mit außerordentlichem Fleiße und großer Gründlichkeit alle Züge zusammengetragen sind, die uns ein vollständiges und klares Bild jener fernliegenden Zeiten zu bieten vermögen. Durch die starke Berücksichtigung der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die klare Darlegung des Zusammenhanges zwischen Staat und Gesellschaft und des Ineinanderwebens der verschiedenen Schichten des Volkes, sowie durch die eingehende Behandlung, die der Verfasser der Landwirtschaft und der Entwicklung des Bauernstandes sowie der Gewerbe zu theil werden läßt: durch diese echt moderne Geschichtsbehandlung erhält das Werk einen gerade zu actuellen Charakter für die Gegenwart und wird nicht wenig dazu beitragen, die socialen und wirtschaftlichen Anschauungen klären und die modernen Strebungen in die richtigen und heilsamen Bahnen leiten zu helfen, auch da, wo der principielle Standpunkt des Verfassers nicht getheilt wird. So begrüßen wir das Werk Michaels in diesem Sinne mit Freuden und empfehlen es allen, die in die für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Volkes so überaus wichtige Periode des 13. Jahrhunderts einen klaren und gründlichen Einblick gewinnen wollen, der ihnen auch durch die übersichtliche und geschickte Gruppirung und die anschauliche Behandlung und Darstellung des Stoffes noch wesentlich erleichtert werden wird." (Straßburger Post. 1897. Nr. 673.)

„Der Verfasser ist Katholik, aber es ist auch nicht mit einem Worte von confessionellen Streitfragen die Rede, und jede einseitige Beleuchtung ist vollständig vermieden; wenigstens dieser erste Band ist von so entschiedener Objectivität, daß ich ihn ohne Bedenken für die Lectüre allen Gebildeten empfehlen kann, und zwar mit um so größerem Rechte, als sich aus der ebenso gediegenen wie fesselnden Darstellung für unsere social erregte Zeit reiche Belehrung schöpfen läßt. Daß der gelehrte Verfasser die hohen Verdienste der Kirche im allgemeinen und der klösterlichen Orden im besondern betont, ist sein gutes Recht, und jeder unbefangene Historiker wird ihm gerne zugestehen, daß er kein Wort zu viel sagt. Er behandelt eingehend und mit dem Aufgebot eines geradezu enormen wissenschaftlichen Materials ‚Landwirtschaft und Bauern', ‚Die Besiedelung des Ostens', ‚Die Städte', ‚Das Ritterthum, Raubwesen und Friedensbestrebungen' und ‚Verfassung und Recht'; der Stoff ist ein gewaltiger und höchst complicirter, aber er ist vollkommen bearbeitet und beherrscht worden, so daß das Gesamtbild ein durchaus einheitliches ist. . . .

„Bei der großartigen Unwissenheit, die in Bezug auf das Mittelalter unter den Gebildeten auch heutzutage vorhanden ist und gewisserseits sogar grundsätzlich gepflegt wird, möchte ich dem Werke des katholischen Gelehrten auch unter uns Protestanten eine möglichst ausgiebige Verbreitung wünschen."

(Pädagog. Archiv. Osterwieck 1897.)

„. . . Michaels Werk verspricht schon nach seiner Anlage, nicht minder nach dem Inhalt ein entscheidender und bleibender Erfolg der culturgeschichtlichen Richtung zu werden, der um so höher zu schätzen ist, als er nicht durch theoretische und methodologische Untersuchungen angestrebt, sondern durch praktische Durchführung, durch eine wissenschaftliche That erreicht wurde."

(Histor.-polit. Blätter. München 1898. 4. Heft.)

„. . . Daß der Verfasser einem Bedürfnisse abhalf und das gebildete Publikum die Gabe mit dem gebührenden Danke aufnahm, zeigt klar der beispiellose Erfolg des Buches, welches innerhalb weniger Monate dreimal neu aufgelegt wurde! Aeußerlich wie innerlich gibt sich das Werk als echtes Geisteskind Janssens, unseres großen Geschichtschreibers, zu erkennen. Die Darstellung Michaels ruht auf der breiten Basis einer umfassenden Kenntniß der einschlägigen Arbeiten und einer Sicherheit des Urtheiles, das deswegen nicht weniger werth ist, weil es meist mit den Worten anderer ausgedrückt ist. . . ."

(Augsburger Postzeitung. 1897. Beil. Nr. 70.)

„. . . Man wird Prof. Michael die Gerechtigkeit angedeihen lassen müssen, daß, so sehr seine conservative Gesinnung in seinem Werke überall durchschimmert, er doch stets Maß zu halten versteht. Niemand aber wird umhin können, den erstaunlichen Fleiß, die außerordentliche Gewissenhaftigkeit in der Forschung unseres Autors anzuerkennen; jeder wird zugeben müssen, daß er den beinahe uferlosen Stoff vollständig gemeistert, daß er das oft spröde Material durchgeistigt und belebt hat und daß er ein ebenso wissenschaftlich gediegenes als lesbares Buch geschaffen hat. . . ."

(Zeitschrift für das Realschulwesen. Wien 1898. 1. Heft.)